

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll

– öffentliche Anhörung –

48. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

7. September 2017, 14:03 bis 17:06 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Clemens Reif (CDU)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Ulrich Caspar
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Dirk Landau
Abg. Judith Lannert
Abg. Markus Meysner
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Elke Barth
Abg. Christoph Degen
Abg. Tobias Eckert
Abg. Timon Gremmels
Abg. Stephan Grüger
Abg. Turgut Yüksel
Abg. Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Angela Dorn
Abg. Ursula Hammann
Abg. Kai Klose
Abg. Karin Müller (Kassel)

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

FDP

Abg. Jürgen Lenders

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Christian Richter-Ferenczi	(Fraktion der CDU)
Milena Stuhlmann	(Fraktion der SPD)
Jörn Eichhorn	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sebastian Scholl	(Fraktion DIE LINKE)
Jascha Hausmann	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Ehlers, Clara	Arg.	HMLEVL
Aplegge, Silina	RD	- 11 -
Schramm, Irene	RD	- u -
ALVARO, TAREX	M	u u
WINHEIM, ROSA M	VA e	HMSI
Köhler, Lutz	ROR	HMD/VS
Unwirth, Markus	ME	HMD/VS
Christine Kamburg	RD	HMD/VS
Gottschalk, Gabriele	MRin	StK

Protokollierung: Herr Neil

Anwesenheitsliste der Anzuhörenden:

Institution	Name	Teilnahme
Kommunale Spitzenverbände		
Hessischer Landkreistag		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Verwaltungsdirektor Johannes Heger	teilgenommen
Hessischer Städtetag	Referatsleiterin Anita Oegel	teilgenommen
Sachverständige		
Universität Hohenheim	Prof. Dr. Tilman Becker	teilgenommen
Leuphana Universität Lüneburg Competition & Regulation Institute	Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte	teilgenommen
Kommunen, Kommunale Vereinigungen		
Stadt Gießen	Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz	
Stadt Darmstadt	Bürgermeister Rafael Reißer	
Stadt Frankfurt	Dagmar Reiniger (Ordnungsamt Ffm.)	teilgenommen
Stadt Frankfurt Dezernat Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr	Stadtrat Markus Frank	
Stadt Friedrichsdorf	Bürgermeister Horst Burghardt	
Stadt Fulda	Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld	
Stadt Hanau	Oberbürgermeister Klaus Kaminsky	
Stadt Kassel Rathaus	Oberbürgermeister Christian Geselle	
Stadt Marburg	Ute Wieder	
Stadt Offenbach	Oberbürgermeister Horst Schneider	
Stadt Rüsselsheim	Oberbürgermeister Patrick Burghardt	
Landeshauptstadt Wiesbaden	Oberbürgermeister Sven Gerich	
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) Landesverband Hessen	Michael Schübler	
Ämter, Behörden		
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Herr Rydzy	teilgenommen
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	Amtsleiter Jürgen Schlerf	

Institution	Name	Teilnahme
Kirchen, soziale Institutionen		
Hessische Landesstelle für Suchtfragen	Daniela Senger-Hoffmann Verena Röhr	teilgenommen teilgenommen
Suchthilfezentrum Caritas Darmstadt	Anika Dehnbostel Helga Lack	teilgenommen teilgenommen
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Sven Hardegen	teilgenommen
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Frau Prof. Dr. Kläver	teilgenommen
Diakonie Hessen	Vorstandsvorsitzender Horst Rühl	
Diakonisches Werk Kassel - Suchtberatung -		
Diakonisches Werk Region Kassel Zentrum für Sucht- und Sozialtherapie	Andreas Fux Petra Hammer-Scheuerer	teilgenommen teilgenommen
PRISMA Lampertheim Fachstelle Suchtprävention u. Glücksspiel-sucht	Kerstin Ewald-Koizumi	teilgenommen
AWO Bergstraße Soziale Dienste GmbH		
Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Sucht- krankenhilfe im Diakonischen Werk Hessen		
Fachbeirat Glücksspielsucht		
Kammern		
IHK – Arbeitsgemeinschaft Hessen		
IHK Frankfurt Standortpolitik AG hess. Industrie- und Handelskammern	Geschäftsführer Alexander Theiss	
Verbände, Vereine/Organisationen Spielstätten		
Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V.	Georg Stecker	teilgenommen
Hessischer Münzautomatenverband	1. Vorsitzender Michael Wollenhaupt	teilgenommen
24-Autobahn-Raststätten GmbH businessPARK	Geschäftsführer Herr Alexander Ruscheinsky	
TÜV Rheinland AG - Bereichsvorstand -	Olaf Seiche	teilgenommen
Deutscher Automaten-Großhandels- Verband e. V. (DAGV)	Dennis Adam	teilgenommen
Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	Vorstandsvorsitzender Joachim Papendick	
Spielersperrsystem OASIS		

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes – Drucks. [19/5016](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WVA 19/35 –

(verteilt: Teil 1 am 30.08.; Teil 2 am 04.09.; Teil 3 am 07.09.2017)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zur 48. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung begrüßen.

Ich habe mir vorgenommen, die Anhörung so zu strukturieren, wie ich sie Ihnen jetzt vortrage. Wir beginnen mit den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände. Nachdem der Hessische Landkreistag seine Teilnahme abgesagt hat – das ist schon einmal gut;

(Heiterkeit)

er hat ja auch am wenigsten mit dieser Thematik zu tun –, sind dies der Hessische Städte- und Gemeindebund, der heute hier von Herrn Verwaltungsdirektor Johannes Heger vertreten wird, und der Hessische Städtetag, vertreten durch die Referatsleiterin Anita Oegel.

Ihnen folgen als Sachverständige Herr Professor Dr. Tilmann Becker von der Universität Hohenheim und Herr Professor Dr. Jörg Philipp Terhechte von der Leuphana Universität Lüneburg.

Für die kommunale Familie wird dann Frau Magistratsdirektorin Dagmar Reiniger von der Stadt Frankfurt zu dem Gesetzentwurf mündlich Stellung nehmen.

Anschließend wollen wir die Vertreter der deutschen Automatenwirtschaft e. V., des Hessischen Münzautomatenverbandes, des Deutschen Automaten-Großhandelsverbandes e. V. und des TÜV Rheinland hören.

Folgen werden sodann die mündlichen Stellungnahmen des Vertreters des Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen, des Suchthilfezentrums Caritas Darmstadt, der katholischen und der evangelischen Kirche sowie des Diakonischen Werkes Region Kassel und der Jugend- und Drogenberatungsstelle PRISMA in Lampertheim.

Ich bitte alle Anzuhörenden, die einleitenden Statements zeitlich einzugrenzen, und zwar insgesamt nicht länger als fünf Minuten zu sprechen. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen vor. Sie können davon ausgehen, dass diese gelesen und ordentlich

durchgearbeitet worden sind. Insofern bitte ich Sie also, sich jeweils auf das Wesentliche dessen zu konzentrieren, was Sie uns noch sagen wollen, quasi auf die Headlines.

Nach diesen Vorbemerkungen starten wir jetzt mit der mündlichen Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, vertreten durch Herrn Verwaltungsdirektor Johannes Heger.

Herr **Heger**: Das Hessische Spielhallengesetz hat bekanntlich schon mehrfach die Gerichte beschäftigt. Gestatten Sie mir, dass ich ein paar Highlights – wie Sie es gesagt haben, Herr Vorsitzender – deutlich mache.

Der Intention des Gesetzes können wir uns weiterhin anschließen. Insoweit sprechen wir uns auch für eine Verlängerung des Gesetzes aus. Insbesondere die Städte und Gemeinden – ich hatte es eben schon kurz erwähnt – haben es hier mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen vor den Verwaltungsgerichten zu tun. Da ist uns insgesamt aufgefallen, dass wir es immer wieder mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun haben. Das führt natürlich automatisch dazu, dass eine einheitliche Handhabung an der einen oder anderen Stelle vielleicht etwas schwierig ist. Deswegen ist es auch immer wieder unser Petitum, Definitionen nicht nur in die Gesetzesbegründung hineinzuschreiben, sondern gleich im Gesetz zu formulieren.

Was die zentralen Änderungen anbelangt – das Verbot von Mehrfachkonzessionen ohne Ausnahmemöglichkeiten, die Vorgabe des 500-m-Mindestabstandes zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird –, stimmen wir zu. Aber auch hier wieder die Frage: Was sind denn entsprechende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche? Ist das – wie in der Begründung ausgeführt – wirklich nur die Schule? Oder sind das auch Kinderspielplätze, Jugendeinrichtungen? Die Frage wäre also – das ist auch unser Vorschlag –, ob man nicht besser mit Regelungsbeispielen direkt im Gesetz arbeiten sollte, um hier eine entsprechende Handreichung geben zu können.

Darüber hinaus finden wir es auch gut, dass diese festgelegte sechsstündige Sperrzeit von 4 bis 10 Uhr ohne weitere Ausnahmemöglichkeiten ausgestaltet wird. Das war auch eine entsprechende Forderung, um den Spielhallen bei den Öffnungszeiten keine „kreativen Gestaltungen“ zu ermöglichen – ich möchte es einmal so ausdrücken – und hier eine Einheitlichkeit hinzubekommen.

Die Herabsetzung der Befristung von Spielhallenerlaubnissen von zehn auf fünf Jahre empfinden wir ebenfalls als einen richtigen Ansatz, um es insbesondere auch Neubewerbern vor dem Hintergrund der Chancengleichheit zu ermöglichen, eine Konzession zu bekommen.

Was wir kritisch sehen – aber das wird Sie an der Stelle nicht verwundern –, ist natürlich der Umstand, dass die bisherige Ausnahmemöglichkeit, die ja als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet gewesen ist, jetzt als Fachaufsicht ausgestaltet wurde. Das sehen wir – selbstbewusst, wie wir sind – etwas kritisch, zumal die Ausgestaltung dieser Abweichungsmöglichkeit auch im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 135 ff. HGO die Möglichkeit zum Einschreiten bei Rechtsverstößen eröffnet. Zudem ist insoweit auch auf die Sachnähe der Entscheidungsträger vor Ort hinzuweisen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ihre entsprechenden Entscheidungen zu treffen haben. Wir plädieren also für die Beibehaltung der Zuständigkeit der Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Eine Novelle des Hessischen Spielhallengesetzes bietet natürlich auch immer die Möglichkeit, vielleicht zwei, drei andere Aspekte anzusprechen, die jetzt nicht im Gesetz aufgeführt sind. In dem Gesetz steht, dass Spielhallen nur als „Spielhalle“ zu bezeichnen sind. Die Praxis zeigt – da brauchen Sie nur durch Wiesbaden oder andere Orte zu gehen –, dass auch hier ziemlich viel unterschiedlich läuft. Namenszusätze sollen aber dort, wo wir überhaupt kein Problem haben, möglich sein. Aber auch dies steht wieder nur in der Begründung und nicht im Gesetzestext. Wenn man Namenszusätze ermöglichen will, wäre es hilfreich, das mit in das Gesetz hineinzuschreiben und zu sagen: Namenszusätze, die keinen werbenden Effekt haben, wären darstellbar; aber dies dann auch der Größe und Gestaltung nach in kleinerer Form als das Wort „Spielhalle“.

Ein zweites Thema ist das der „Mischbetriebe“. Soweit in Spielhallen Speisen und Getränke angeboten werden, liegt ein Mischbetrieb mit gastronomischem Nebenzweck vor, der letztlich die Anwendung des Nichtraucherschutzes begründet. Deshalb fänden wir es gut, wenn auch in diesem Gesetz eine klare Regelung getroffen würde, dass es ein entsprechendes Rauchverbot gibt.

Das waren die Dinge, die ich von unserer Seite aus einmal kurz anschneiden wollte.

Frau **Oegel**: Wie mein Kollege vom Städte- und Gemeindebund es schon sagte, hatten wir in der Vergangenheit mit dem damals doch ad hoc in Kraft getretenen Spielhallengesetz in der Vollzugspraxis große Probleme. Wir hatten die Probleme nicht nur bei den Mehrfachkonzessionen, weil der Gesetzestext da doch nicht ganz so eindeutig war. Wir begrüßen deswegen die Klarstellung im jetzigen Gesetzentwurf und bedanken uns auch beim Wirtschaftsministerium dafür, dass wir in den letzten Jahren immer wieder durch Verwaltungsvorschriften für die Vollzugspraxis Klarstellungen bekommen haben. Aber es wäre doch besser gewesen, wenn sich diese im Gesetz wiedergefunden hätten.

Zum 500-m-Mindestabstand heißt es jetzt in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs:

Zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird, ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie einzuhalten.

Hier hätten wir gern zur Klarstellung die Formulierung: „... die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern **oder** Jugendlichen aufgesucht werden ...“. Der Erfindungsreichtum mancher Spielhallenbetreiber vor Ort ist groß, und auch die Lockangebote sind es. Deswegen hätte es die Vollzugspraxis gern, dass beispielsweise eine klare Abgrenzung von Spielhalle/Gaststätte mit eindeutigen Kriterien vorgegeben wird. Es gibt Spielhallenbetreiber, die zum Beispiel Speisen und Getränke unter Selbstkostenpreis abgeben. Die Rechtsprechung hat unterbunden, dass Speisen und Getränke kostenlos abgegeben werden. Gott sei Dank hat der Hessische VGH das unterbunden. Obwohl das klar und deutlich im Gesetz stand, wurde es gleichwohl praktiziert. Aber die Abgrenzung Spielhalle/Gaststätte ist auch nach der Rechtsprechung oftmals noch schwierig. Leider haben wir heute schon wieder neue Erscheinungsformen – die Kleinstgaststätten – und damit die Möglichkeit, dass nach der Spielverordnung des Bundes drei Spielautomaten aufgehängt werden dürfen. Also auch da gibt es wieder Umgehungsmöglichkeiten.

Eine weitere Umgehungsmöglichkeit ist, dass das Aufstellen der Spielgeräte – obwohl genehmigt – auf einer bestimmten Fläche so erfolgt, dass der erste Stock leersteht und

im Erdgeschoss alle Spielautomaten ganz nahe beieinander aufgestellt werden, die es dann ermöglichen, an mehreren Spielgeräten gleichzeitig zu spielen. Dass das dem Ziel des Gesetzes, die Spielsucht einzudämmen, nicht dient, ist uns klar; aber das dann vor Ort wieder umzusetzen, ist faktisch unmöglich. Dazu kann gern auch noch Frau Reiniger von der Stadt Frankfurt Ausführungen machen, die der Vollzugspraxis noch nähersteht. Sie ist auch Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleitungen im Hessischen Städtetag, in der wir dieses Thema und die Umgehungsmöglichkeiten des Öffentlichen diskutiert haben.

Dann noch eine letzte Anmerkung. Der Gesetzentwurf sieht die Änderung der Laufzeit einer Spielhallenerlaubnis nach § 9 Abs. 3 auf längstens zehn Jahre vor. Im Widerspruch dazu steht der Entwurf zu § 15 Abs. 1 Satz 3, wonach bei einem Härtefall weiterhin eine Erlaubnis mit einer Laufzeit von 15 Jahren vorgesehen wird. Es ist nicht ersichtlich, warum die Laufzeit bei einer Härtefallentscheidung länger sein darf als die reguläre, längstens mögliche Dauer einer Spielhallenerlaubnis nach § 9 Abs. 3. Ich will es mir ersparen, Ihnen hier die Härtefallanträge der letzten Monate vorzutragen. Was da auf manche kleine Kommune an Schriftsätzen von Anwälten aus ganz Deutschland eingeströmt ist – durchaus umfänglich, aber oftmals neben der Sache liegend –, hat wirklich manchen Sachbearbeiter vor Ort überfordert. Auch wir vom Hessischen Städtetag mussten hier im Einzelfall erhebliche rechtliche Aufklärungsarbeit leisten. Aber ich will Ihnen das an dieser Stelle ersparen, habe es aber gleichwohl angemerkt.

Frau **Reiniger**: Wir finden uns vollinhaltlich in der Stellungnahme des Hessischen Städtetages wieder, an der wir natürlich auch mitgewirkt haben.

Es ist wichtig, dass die Themen Mehrfachkonzessionen und Abstand zu Jugendeinrichtungen konkretisiert werden. Zu beiden Themen hatten wir in den letzten fünf Jahren Prozesse, die auch wir als sehr quälend empfunden haben, weil immer Dinge infrage gestellt wurden, die eigentlich vom Gesetzgeber schon so gemeint waren. Gerade bei Jugendeinrichtungen ist es wichtig, dass nicht nur die Schulen gemeint sind. Ich kann Ihnen beispielhaft von einem Prozess berichten, in dem es darum ging, dass in Frankfurt-Griesheim eine Spielhalle neu errichtet werden sollte, obwohl sich in unmittelbarer Nähe, in Sichtweite eine Jugendeinrichtung eines Sozialhilfeträgers befand, der dort z. B. Nachmittagsbetreuung von Jugendlichen, Schuldnerberatung, Lebenshilfe, Einstiegshilfen ins Leben angeboten hat. Das ist eine Örtlichkeit, in deren Nachbarschaft eine Spielhalle einfach ungeeignet ist. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat uns glücklicherweise recht gegeben. Der Prozess selbst ist im Moment beim VGH in Kassel anhängig.

Den Punkt der Verteilung der Spielgeräte innerhalb der Spielhalle halte ich auch für einen sehr wichtigen, weil es in der Branche üblich ist, die maximale Spielfläche von 144 m² – plus 0,5 m² – auf dem Papier zu bieten, damit maximal zwölf Spielgeräte aufgestellt werden können, dass Sie in der Praxis beim Betreten der Spielhalle aber diese Massierung im Eingangsbereich finden – gerade so, dass die Anforderungen der Spielverordnung noch abgedeckt werden können. Bei einem Rundgang mit Stadtrat Frank in Spielhallen im Bahnhofsviertel von Frankfurt habe ich es dann persönlich schon erlebt, dass vor die Zugänge z. B. ins Kellergeschoss oder ins erste Obergeschoss eine Kette gespannt war. Das war quasi die verdeckte Aufforderung, dort bitte nicht hinzugehen. Der Keller war dann auch fast leer, und das, was dort an Unterhaltungsspielangebot geboten wurde, war abgeschaltet, um Strom zu sparen, sage ich jetzt einmal. Die Beleuchtung war auch gedämmt.

Das hat dann zur Folge, dass die Erlaubnisbehörde im Vollzug die These aufstellen muss, dass hier eine Spielhalle offensichtlich von der Größe her verändert worden ist. Demzufolge wäre dann natürlich auch die Anzahl der Spielgeräte zu reduzieren. Faktisch leiten wir dann ein Verwaltungsverfahren ein, hören den Betreiber an, und nach der Anhörung ist der ordentliche Zustand wiederhergestellt. Aufgabe der Vollzugsbehörden ist es dann, zwei Monate später dort wieder hinzugehen und zu schauen, ob der bemängelte Zustand möglicherweise wieder herrscht. Deswegen ist die gleichmäßige Verteilung der Spielgeräte auf die Fläche ein sehr guter und richtiger Ansatz. – Dabei will ich es bewenden lassen.

Vorsitzender: Jetzt möchte ich gern die beiden Sachverständigen aufrufen. Wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Tilmann Becker.

Herr Prof. **Dr. Becker:** Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen, wie auch in meiner schriftlichen Stellungnahme. Zunächst zu dem Sozialkonzept. Es wird leider oft unterschätzt, wie wichtig weiche Maßnahmen in der Suchtprävention sind. Es wird meistens nach harten Maßnahmen wie Mindestabständen oder Ähnlichem gegriffen, ohne eigentlich nach der empirischen Evidenz, der wissenschaftlichen Evidenz zu schauen. Die gängigste These im Zusammenhang von Verfügbarkeit und Prävalenz eines pathologischen Spielverhaltens ist die Adaptionsthese. Das heißt, wenn irgendwo ein neues Angebot kommt, dann steigt die Prävalenz eines pathologischen Spielverhaltens an, bis weiche Anpassungsprozesse stattgefunden haben, bis die Leute dann wissen, wohin sie sich wenden können, bis sich die Menschen auch daran gewöhnt haben und das in einer gewissen Art und Weise sozial verarbeitet wird.

Ich finde es schade, wenn gerade bei dem Sozialkonzept ein Rückschritt gemacht wird, indem diese Sozialkonzepte nur noch auf Anforderung vorzulegen sind. Ich denke, die Sozialkonzepte sollten eigentlich der zentrale Punkt der Suchtprävention in Spielhallen sein. Das heißt, man könnte darüber diskutieren.

Eine Möglichkeit, ein erster Schritt wäre eine Zertifizierung. Die ist aber statisch, weil sie ja nur einen bestimmten Zustand überprüft. Sinnvoll wäre eine wissenschaftliche Evaluierung. Stellen Sie sich einmal vor: Es gibt im Glücksspielstaatsvertrag die Verpflichtung, dass das Sozialkonzept von der Aktion Mensch und Fernsehlotterie, wo es keine Sucht gibt, wissenschaftlich evaluiert werden soll; aber das Sozialkonzept von Spielhallen soll nicht wissenschaftlich evaluiert werden. Das ist ein Ungleichgewicht. Das heißt, es wäre zu fordern, dass man eine wissenschaftliche Evaluierung dieses Sozialkonzeptes in gleicher Weise fordert wie es bei der Aktion Mensch und anderen Soziallotterien üblich ist. Das ist rechtlich unabdingbar, weil es natürlich ein Einfallstor für den EuGH ist, wenn es praktisch nicht mehr kohärent und systematisch reguliert ist. Niemandem kann klargemacht werden, dass bei einem Glücksspiel, das eine geringe oder vernachlässigbare Suchtgefahr beinhaltet, eine wissenschaftliche Evaluierung gefordert wird, während hingegen bei dem Glücksspiel mit der höchsten Suchtgefahr diese wissenschaftliche Evaluierung oder überhaupt die Sozialkonzepte an Bedeutung verlieren. Das ist der erste Punkt.

Vielleicht noch zur Illustration dazu, was wichtig ist und worauf auch wenig geachtet wird: Es gibt eine Reihe von Verpflichtungen, z. B. die Verpflichtung, die Auszahlungsquote anzugeben. Die Auszahlungsquote ist der Preis für einen Spieler, den er bezahlen muss, um zu spielen. Das steht im Glücksspielstaatsvertrag. Jetzt versuchen Sie bitte einmal, die Auszahlungsquote eines Geldspielgerätes zu bekommen. Ich habe die PTB

angerufen. Die hat mich an die Automatenwirtschaft verwiesen. Die Automatenwirtschaft hat mich an die PTB verwiesen. Es steht im Gesetz, dass diese Auszahlungsquote anzugeben ist, aber de facto findet das nicht statt.

Weiterhin sind Hinweise auf Möglichkeiten zur Hilfe ganz wichtig, damit diese auch wahrgenommen werden können. Aber auch in anderen Stellungnahmen wird darauf eingegangen. Ich wollte hier nur auf die Auszahlungsquote eingehen.

Ich halte das Sozialkonzept für wichtig. Es sollte alle zwei Jahre wissenschaftlich evaluiert werden, sodass seine Bedeutung gestärkt und nicht vermindert wird.

Spielersperrung: Da ist Hessen führend. Hessen hat als erstes Bundesland eine Spielersperrung eingeführt. Das ist eine tolle Geschichte; die ich sehr gut finde. Man könnte sie jetzt aber verbessern. Dazu möchte ich auf das verweisen, was der Datenschutzbeauftragte gesagt hat. Das ist völlig richtig. Wenn eine Spielersperrung existiert, wäre es das Optimale, wenn man diese Spielersperrung mindestens ein halbes Jahr praktizieren würde. Über längere Spielersperrungen kann ein Spieler selbst entscheiden. Wenn er die Spielersperrung aufheben will, sollte ein Gespräch stattfinden. Es sollte kein medizinisches Gutachten und keine Überprüfung der Liquidität oder der Überschuldung erfolgen – wie auch immer man das machen will; es ist schwer zu vollziehen –. Man sollte das dem Spieler freistellen. In einem Gespräch sollte er darauf hingewiesen werden, welche praktischen Konsequenzen das hat usw. Das ist eine freiwillige Maßnahme. Wenn diese freiwillige Maßnahme bedeutet, dass der Spieler nachher mitbekommt, dass er da nicht mehr herauskommt, dann kann ich Ihnen garantieren, dass sich kaum jemand weiterhin sperren lassen will. Ein Instrument – ein sehr sinnvolles Instrument – wird kaputtgemacht. Das finde ich schade. Man sollte weiterhin dafür sorgen, dass der Spieler mit einem relativ vertretbaren Aufwand aus dieser Spielersperrung herauskommt. Er hat sich ja freiwillig dazu eintragen lassen.

Es ist kontraproduktiv, wenn solche Hürden bestehen, dass eine Entsperrung praktisch nicht mehr möglich ist. Das wird sich bei den Spielern herumsprechen. Über kurz oder lang wird die Anzahl der gesperrten Spieler, die sich neu sperren lassen, rapide zurückgehen, weil sich die anderen Spieler natürlich erkundigen und sagen: Wenn du einmal gesperrt bist, kommst du da nie wieder heraus. Dann wird sich jeder überlegen, ob er sich überhaupt sperren lässt. Das sollte man also besser regeln, ebenso wie die Aufhebung dieser Sperre. Aber der Datenschutzbeauftragte wird sicher noch einige Worte zu der Sperre sagen.

Vielleicht noch zur Erläuterung, weil das auch ein bisschen falsch gesehen wird – auch in der Begründung: Es sind nicht nur die pathologischen Spieler, die sich sperren lassen. Es gibt Untersuchungen über die Spieler, die sich sperren lassen. Diese Untersuchungen gibt es in anderen Ländern, in Holland und in der Schweiz. Es sind ein Drittel pathologische Spieler, ein Drittel problematische Spieler und ein Drittel unproblematische Spieler.

Es ist nicht nur ein Instrument zur Schadensminimierung, sondern es sollte auch zum Präventionsinstrument ausgebaut werden. Dafür wäre es sinnvoll, dass es einfacher wird, sich entsperren zu lassen. Auch da wiederum würde ich mir als Wissenschaftler natürlich wünschen, dass man das näher untersuchen kann. Ich kann als Wissenschaftler nur etwas aussagen, wenn es eine wissenschaftliche Evidenz dafür gibt. Alles andere ist wissenschaftlich nicht begründbar. Ich hätte natürlich gern die Möglichkeit, dass man die gesperrten Spieler auch befragen kann, d. h. dass man im Gesetz die Möglichkeit vorsieht, diese von wissenschaftlicher Seite aus zu kontaktieren und zu ihren Erfahrungen mit der Sperre zu befragen. – Das war mein zweiter Punkt.

Der dritte und letzte Punkt ist der der Gaststätten und der Kinder und Jugendlichen. Es gibt eine empirische Evidenz dafür, dass Kinder und Jugendliche nicht in Spielhallen, sondern in Gaststätten anfangen zu spielen. Die typische Geschichte ist – das wird Ihnen fast jeder zweite Glücksspielsüchtige erzählen –: Ich war mit meinem Onkel in der Gaststätte. Er hat ein Bier getrunken, mir einen Euro gegeben und gesagt: Spiel doch einmal, während ich mich mit meinen Kumpeln unterhalte. – Und so hat alles angefangen.

Gaststätten sind das Problem für Kinder und Jugendliche, nicht Spielhallen. Deswegen ist für mich unverständlich, warum jetzt diskutiert wird, dass dieser Mindestabstand zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geschaffen wird. Natürlich ist es für mich aus baurechtlichen Gesichtspunkten verständlich. Man möchte die Spielhallen weg bekommen. Baurechtlich kriegt man sie nicht weg. Wie bekommt man sie weg? – Glücksspielrechtlich. Aber als Wissenschaftler muss ich sagen: Das ist eine politische Argumentation. Das ist keine wissenschaftliche Argumentation. – Das zu den Kindern und Jugendlichen.

Man muss auch darauf hinweisen, dass bei den Kindern und Jugendlichen langsam ein Wandel stattfindet. Nach neueren Untersuchungen zum Spielverhalten von Kindern und Jugendlichen ist das Problem nicht mehr in erster Linie die Gaststätte. Das war vor zehn Jahren der Fall. Jetzt ist es das Internet; es sind der Poker und Sportwetten im Internet. Das ist jetzt sozusagen das, was für Kinder und Jugendliche besonders interessant ist. Dem müsste man Rechnung tragen.

Bei Gaststätten gibt es keinen Mindestabstand. Bei Gaststätten gibt es keine Sperre. Bei Gaststätten greifen diese ganzen Instrumente nicht. Das heißt, wir werden eine Verlagerung bekommen. Das ist schon abzusehen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf die Daten von Trümper hingewiesen, dass sich das Spiel in Gaststätten verlagert, wo Kinder und Jugendliche relativ einfach Zutritt bekommen und wo Alkohol ausgeschenkt wird. Das heißt, man treibt hier den Teufel mit dem Beelzebub aus.

Vorsitzender: Herr Professor Becker, Sie steuern auf zehn Minuten zu.

Herr Prof. **Dr. Becker:** Okay. Ich bin gleich fertig. – Abschließend einen letzten Punkt zu den Ausführungen meiner Vorrednerin: Natürlich ist es vielleicht in einigen Situationen nicht günstig, wenn die Spielhalle direkt neben bestimmten Stätten für Kinder und Jugendliche liegt, in denen sie sich aufhalten. Aber dann sollte man im Einzelfall gezielt dagegen vorgehen und nicht sozusagen mit dem Rasenmäher drübergehen und den Mindestabstand für alle fordern. – Entschuldigen Sie, dass ich ein bisschen länger geredet habe, aber Professoren haben das so an sich.

Vorsitzender: Deswegen habe ich Ihnen auch diesen Rabatt gegeben.

(Heiterkeit)

Jetzt kommen wir zur mündlichen Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Terhechte von der Leuphana Universität Lüneburg.

Herr Prof. **Dr. Terhechte**: Ich gehe jetzt davon aus, dass ich auch zehn Minuten Redezeit habe im Sinne der Gleichbehandlung.

(Heiterkeit)

Meine Perspektive ist die eines Verfassungs- und Europarechtlers auf den Gesetzentwurf. Ich glaube, aus der Perspektive des Verfassungs- und des Europarechts gibt es hier Einiges anzumerken. Ich möchte mich im Wesentlichen auf die Punkte konzentrieren, die ich auch in meiner Stellungnahme erwähnt habe.

Lassen Sie mich noch etwas zum Hintergrund sagen: Das für mich zuständige Oberverwaltungsgericht ist das niedersächsische in Lüneburg. Dort sind gegenwärtig – ich habe gestern Abend noch einmal nachgeschaut – allein 130 Verfahren im Bereich Spielhallenkonzessionen anhängig. Das ist genau die Situation, die wir in Hessen und in anderen Bundesländern auch haben. Das wird Gründe haben.

Der zweite Merkposten ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2017, das den Bundesländern einen relativ weiten Kompetenzrahmen bei der Interpretation dieses Rechts der Spielhallen zubilligt und im Wesentlichen die Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers stärkt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Abstandsregelungen, die auch unterschiedlich sind – der Preis des Föderalismus –, keine großen Probleme gehabt. Allerdings sind in dem Urteil viele Fragen nicht behandelt worden. Das muss man sich deutlich vor Augen führen. Das sind genau die Fragen, die ich mit diesen Zahlen der Verfahren, die bei den OVGs liegen, einmal verbinden möchte, nämlich die Frage, wie man mit Kollisionsfällen umgeht, wenn es darum geht, dieses Verbundverbot durchzusetzen, also die Frage: Wer darf bleiben, wer muss gehen?

Wenn ich es richtig verstanden habe – korrigieren Sie mich bitte, wenn es anders ist – ist es bislang so, dass es in Hessen zu dem Spielhallengesetz derzeit eine verbindliche Ausführungsbestimmung gibt; es gibt einen 35 Seiten starken Vollzugshinweis des Ministeriums. Ich möchte dringend empfehlen – ähnlich wie in Berlin –, ein Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstandes zu erlassen, weil es um sehr wesentliche Entscheidungen geht. Ich vermute, dass Oberverwaltungsgerichte dazu neigen könnten, zu sagen: Das muss der Gesetzgeber selbst entscheiden. Diese Frage in die Hand der Kommunen zu legen, wird unzweifelhaft zu sehr langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch anmerken, dass vorgestern das OVG Lüneburg ausdrücklich festgestellt hat, dass Losentscheidungen verfassungsrechtlich nicht zulässig sind. Das heißt also, die Frage, wie die Entscheidung zwischen alt und jung – wenn Sie so wollen – zu treffen ist, wird man mit materiellen Kriterien festlegen müssen, die wiederum der Gesetzgeber zu bestimmen hat. Das wird man nicht einfach in die Hand der Verwaltung geben können. Es ist ja gerade auch schon deutlich geworden, dass das angesichts der ganzen unbestimmten Rechtsbegriffe und der Komplexität der Verfahren dann zu endlosen Prozessen führt, für die das deutsche Glücksspielrecht ja nun auch bekannt ist.

Mein erstes Petitum lautet also: Wesentlichkeitsvorbehalt des Gesetzgebers, wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen. Das müsste hier beim Verbundverbot so gemacht werden.

Zweitens möchte ich anregen, einmal darüber nachzudenken, ob man die exekutiven Spielräume nicht noch einmal überdenkt. Es gab ja bislang im Hessischen Spielhallengesetz eine Ausnahmemöglichkeit, die dann natürlich – Sie hatten es gerade gesagt – zu

diesen Härtefall- und Ausnahmeanträgen en masse führte. Auf der anderen Seite haben wir hier jetzt gar keine Spielräume mehr. Das ist zwar im Glücksspielstaatsvertrag so ein bisschen angelegt; aber nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird man sich da noch einmal Gedanken machen müssen, weil auch die Frage, wie es zu den Genehmigungen gekommen ist, dann noch einmal Gegenstand wird.

Ein weiteres Petitum zur Dauer der Spielsperre: Es ist im Moment vorgesehen, dass alle Spielsperren – seien sie Fremd- oder Eigensperren – mindestens ein Jahr gelten sollen. Soweit ich das gelesen habe, gibt es keine Möglichkeit, davon abzuweichen; selbst wenn der Beweis angetreten werden kann, dass keine Spielsucht mehr vorliegt. Das ist ein Eingriff ins Persönlichkeitsrecht. Das sollte man flexibler handhaben – zumindest bei der Eigensperre, wenn man das nachweisen kann.

Als Grund für die Sperre steht in den Gesetzesmaterialien so etwas wie „Überschuldung“ oder „Spielsuchtgefährdung“. Ich bin einmal gespannt, wie das durch einen Spielhallenbetreiber beim Eintritt in die Spielhalle festgestellt werden soll. Das ist mir schleierhaft. Wo fängt die Überschuldung an? Da haben wir wieder das Problem der unbestimmten Rechtsbegriffe, wo wir uns doch Gedanken machen müssten, wie man das mit einer Spielraumdogmatik in den Griff bekommt.

Schließlich ganz allgemein: Die Zielsetzung des Gesetzes ist ja weiterhin auch die des Glücksspielstaatsvertrages. Im Moment ist es so, dass durch Abstandsgebote und Verbundverbote natürlich eine Art Flurbereinigung stattfinden wird. Das kann man auch überall lesen. Die Frage ist, ob das in dem Umfang überhaupt rechtsstaatlich zulässig ist. Ich möchte dazu nur anmerken, dass das moderne Wirtschaftsverwaltungsrecht durchaus schonendere Instrumente kennt, mit solchen Problemen umzugehen. Hier wären eigentlich klare materielle Vorgaben gefordert und vor allen Dingen Konzessions- und Vergabeverfahren, die alle Beteiligten vor dem Hintergrund des Art. 3 in Verbindung mit Art. 19 GG in die Lage versetzen, gleichberechtigt am Wettbewerb, den es da gibt, teilzunehmen.

Schließlich noch ein kleiner Hinweis zum unionsrechtlichen Hintergrund: In neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und auch des Bundesverwaltungsgerichts ist immer wieder zu lesen, das Unionsrecht spiele hier wohl keine Rolle – das ist meist absichtlich schwammig gehalten –, man bewege sich im nicht monopolisierten Bereich, das unionsrechtlich geforderte Kohärenzgebot finde da wohl keine Anwendung.

Das kann ich so nicht bestätigen. Ich würde davon ausgehen: Je starrer die gesetzlichen Regelungen in Deutschland ausfallen, desto interessanter wird das aus der Perspektive des Unionsrechts. Ich bin der Auffassung, dass das Kohärenzgebot auf jeden Fall Anwendung findet.

Am Ende bin ich dann bei meinem Kollegen, Herrn Becker: Man wird sich Gedanken machen müssen, wie eine Gesamtregulierung aussieht, auch in Gaststätten und Spielbanken. Man kann nicht nur isoliert auf die Spielhallen abzielen, weil das aus der Perspektive des unionsrechtlichen Kohärenzgebots mit Sicherheit ein Problem sein wird.

Vorsitzender: Bevor ich jetzt die Fragerunde der Abgeordneten einläute, darf ich Sie dort oben auf der Tribüne bitten, sich doch bitte hinzusetzen. Ich habe Sorge, dass Sie herunterfallen. Abgesehen davon haben die hier unten Sitzenden das Gefühl, dass sie von oben in einer unzulässigen Art und Weise beobachtet werden. Deshalb gibt es

auch diese schöne Glasumrandung. Aber ich denke, es ist auch bequemer, wenn Sie sitzen.

(Zuruf: Die Ausführungen von hier unten kommen dort oben zu leise an!)

– Ja, das ist aber nicht unser Problem. Wir haben die Technik schon gebeten, die Tonübertragung etwas lauter zu stellen. Die anderen hören uns ja auch.

Als erstem Abgeordneten darf ich jetzt Herrn Eckert von der SPD das Wort geben. Ihm wird dann Herr Abg. Lenders von der FDP folgen.

Abg. **Tobias Eckert:** Ich habe an den Städte- und Gemeindebund eine Frage zur Definition des Mindestabstandes von 500 m zu Einrichtungen oder Örtlichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Vom Hessischen Städtetag wurde hierzu angeregt, das „und“ durch „oder“ zu ersetzen. Bei beiden, beim Städte- und Gemeindebund wie auch beim Städtetag, stellte sich die Frage nach der Abgrenzung der Begrifflichkeit. Deswegen möchte ich an beide die Bitte richten, einmal aus der Praxis zu sagen, was aus Ihrer Sicht alles darunterfällt oder wo Sie Auslegungsschwierigkeiten sehen. Ich meine, die Schule ist das einfachste Beispiel; aber es gibt sicherlich andere Örtlichkeiten, die etwas schwieriger zu beurteilen sind.

Dann wurde von Ihnen beiden auch das Thema „Rauchverbot“ angesprochen, nämlich die Frage, ob das in der Rechtssystematik nicht eher im Nichtraucherschutzgesetz als in einem Spezialgesetz anzusiedeln wäre.

Sie beide haben auch die gleichmäßige Verteilung der Glücksspielgeräte auf der konzeptionierten Fläche angesprochen. Vielleicht könnten Sie dort einmal ein Stück weit Hilfestellung geben, wie denn solch eine Beschränkung formuliert werden könnte, wie sie rechtssystematisch sein müsste, damit man nicht sagt, es müsse eine Mindestgröße, eine Maximalgröße oder Ähnliches sein.

Dann zu Frau Oegel: Sie haben gesagt, dass Sie Diskussionen im Zusammenhang mit Härtefallanträgen führen, dass Sie aber nicht im Detail darauf eingehen wollten. Frau Oegel, vielleicht könnten Sie das doch tun.

Last but not least, Herr Professor Becker: Sie haben etwas zum Thema Evaluation, Zertifizierung, Sozialkonzept gesagt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Blick auf andere Bundesländer weiten könnten, und zwar wie es dort aussieht bzw. welche beispielhaften Verfahren oder Ansätze es dort gibt.

Herr Professor Becker, Sie haben auch das Thema „Spielersperrung“ angesprochen. Wir hatten vonseiten der SPD-Fraktion einen Berichts Antrag zur Umsetzung der Spielersperrung in Hessen gestellt, in der die Frage der zeitlichen Mindest- und Maximalbefristung etwas differenzierter betrachtet worden ist, als Sie es hier geschildert haben. Ich möchte Sie bitten, uns da noch etwas näher auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zu bringen.

Vorsitzender: Zunächst beantwortet Herr Heger Ihre Fragen.

Herr **Heger**: Sie hatten nach der Definition von „bestehenden Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden“ gefragt. In unseren Überlegungen, die wir dazu angestellt haben, waren neben den Schulen auch Jugendclubs und Spielplätze Themen. Deshalb ist es auch unser Vorschlag, das mit Regelbeispielen etwas zu präzisieren, und zwar nicht nur in der Begründung, sondern auch direkt im Gesetz, um den Gerichten eine Handhabe geben zu können.

Ich gebe Ihnen recht, was die Frage des Nichtraucherschutzes anbelangt. Man kann das im Spezialgesetz machen; aber sinnvoller wäre es natürlich, man würde es gleich im Nichtraucherschutzgesetz unterbringen. Wir haben nur die Chance gesehen, das Thema hier in der Anhörung wieder einmal anzuschneiden und entsprechend zu platzieren.

Zu den weiteren Dingen würde ich gern das Wort an Frau Oegel weitergeben.

Frau **Oegel**: An mich wurde unter anderem die Frage zur Konkretisierung von § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs gestellt hinsichtlich einer „bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit“. Diese Erweiterung auf „oder Örtlichkeit“ kann uns schon in der Praxis Spielraum geben. Einrichtungen sind – wie Sie sagten – Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen. Diese Erweiterung auf „Örtlichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, aber er kann ausgefüllt werden und gibt dann auch ein Stück weit – so hoffe ich – Flexibilität für die Praxis. Unser Petitum war allerdings, nicht formal darauf zu bestehen, dass die Einrichtung oder Örtlichkeit „von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird“, sondern hier das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Wir denken, bei der Spitzfindigkeit der Anwälte in dieser Materie kann man durch das Wort „oder“ manche Streitigkeiten verhindern.

Dann zum Thema „Mindestabstand“ oder überhaupt zum Thema „Härtefall“. Der Mindestabstand betrug bisher 300 m und soll künftig 500 m betragen. Dass wir hier vom Gesetzgeber in Hessen eine gewisse Möglichkeit bekommen haben, in Ausnahmefällen davon abzuweichen, war richtig. Denn es können manchmal auch 297 m sein, oder es betrifft die Bestimmung „Luftlinie“ im Gesetzestext. In Verwaltungsvorschriften wurde auch klargelegt, wie der Mindestabstand dann zu bewerten ist, wenn z. B. der Main dazwischen liegt und man zum Erreichen einer Spielhalle eine Brücke benutzen muss, wodurch der Fußweg schon ein bisschen länger sein kann und die Nähe der Spielhalle dann nicht so eklatant ist.

Bei den Härtefallanträgen, die uns vorgetragen wurden, weiß ich gar nicht, wo ich anfangen soll. Es gibt die faktischen und diejenigen, in denen man z. B. die Investitionen angeführt hat, die man vor ein, zwei Jahren getätigt hat. Begründet wurden diese Anträge z. B. damit, dass unter Umständen die Erlaubnis für die zweite Spielhalle ausläuft und die Existenz des Spielhallenbetreibers darauf beruht – ohne irgendwelche Unterlagen vorzulegen –, welche Investitionen im Einzelnen getätigt wurden, was natürlich auch der Altersversorgung dient. Der Fantasie sind da also keine Grenzen gesetzt gewesen, um Möglichkeiten zu erhalten, mit der Härtefallregelung noch an Erlaubnisse zu kommen. Natürlich laufen noch sehr viele Verfahren. Ich denke, die Rechtsprechung muss da ein Stück weit nacharbeiten und die Dinge klar und deutlich regeln, was der Gesetzgeber damals einfach versäumt hat.

Den Nichtraucherschutz hatte mein Kollege schon angesprochen. Zwecks Klarheit in der Praxis kann man den Nichtraucherschutz in das Spielhallengesetz implementieren, man kann ihn aber auch im Nichtraucherschutzgesetz regeln. Bislang leiten wir den Nichtraucherschutz aus dem Gaststättenrecht ab. Es wäre hier also eine klare Regelung

zu Spielhallen angebracht. Dabei weiß ich nicht, wie die Regelung für Casinos ist, die letztlich dem Land Hessen unterstehen. Ich glaube, dort ist das Rauchen zulässig. Aber das wollen wir an und für sich nicht für die Masse. Spielerschutz könnte auch Nichtraucherschutz bedeuten.

Herr Prof. **Dr. Becker:** Herr Eckert, nun zu Ihren beiden Punkten, was mir die Möglichkeit gibt, das ein bisschen auszuführen. Zunächst zum Sozialkonzept: Sie spielten auf Bayern an. Dort ist die Zertifizierung ein Kriterium bei der Vergabe. Das wäre sicherlich sinnvoll. Die Zertifizierung ist ein sehr guter erster Schritt. Aber Zertifizierungen sind statisch. Es wird nur überprüft, ob bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Es müsste gelten, sie im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung weiterzuentwickeln. Das heißt, sie sollte dann auch wieder wissenschaftlich evaluiert werden, und es sollte geschaut werden, wie es weitergeht.

Es wäre dann sozusagen ein Prozedere vorzusehen, wie diese Sozialkonzepte weiterentwickelt werden können.

Wir haben mit Sozialkonzepten eine Reihe von Erfahrungen, auch aus dem Spielbankenbereich. Das gilt auch für die Spielersperre. Meine Kenntnisse zur Spielersperre speisen sich aus dem Spielbankenbereich. In Holland wird das seit 30 Jahren gemacht; in Deutschland machen wir es seit 25 Jahren.

Wenn ich als Wissenschaftler einmal träume, wie ich mir das wünschen würde, dann würde ich mir ein abgestuftes System wünschen, wie es das Holland Casino praktiziert. Dort gibt es die Möglichkeit der Besuchsvereinbarung, und manche Spielbanken machen das auch so. Das heißt, als Spieler kann man sagen: Okay, ich möchte mein Spiel ein bisschen regulieren. Ich mache eine Besuchsvereinbarung und komme nur einmal in der Woche oder einmal im Monat. Das ist der erste Schritt, ein sehr niedrigschwelliger Schritt.

Dann kann man sich für einen gewissen Zeitraum sperren lassen, und man bekommt einen Sperrberater zur Seite gestellt, der nicht Psychiater ist und keine psychologische Therapie mit einem macht. Er berät einen vielmehr in Lebensfragen, wie z. B. bei einer Verschuldung und wie man damit umgehen kann. Das ist also wieder ein niedrigschwelliges Angebot.

Dann kann man das abstufen. Ich würde mir wünschen, dass es eine Abstufung gibt und kein Entweder-oder nach dem Motto: „entweder spielen oder lebenslanglich gesperrt“. Vielmehr sollte es abgestuft werden: Besuchsvereinbarung, Sperrberater und dann die Möglichkeit, auch ans Hilfesystem überwiesen zu werden, wenn der Bedarf besteht.

Zur Dauer der Sperre denke ich – das ist weitgehend anerkannt –, dass diese Sperre zumindest ein halbes Jahr gelten sollte. Darüber hinaus hängt das von dem Einzelfall ab. Wenn es sich um einen stark pathologischen Spieler handelt, bei dem man davon ausgehen kann, dass er wahrscheinlich wieder spielen wird und es auch dann nicht in den Griff kriegt, dann muss man ihm andere Möglichkeiten geben. Da gibt es z. B. die Möglichkeit zu sagen: Okay, du kannst dich einmal sperren lassen, und dann kannst du die Sperre aufheben. Wenn du das aber zwei-, dreimal gemacht hast, dann musst du doch einsehen, dass es keinen Sinn mehr hat.

Man kann sich also verschiedene andere Systeme überlegen als das jetzige Entweder-oder-, Sperren oder nicht Sperren-System. Es geht mir darum, dass man Systeme entwickelt, die niedrig-, mittel- oder hochschwellig sind und dem Einzelfall gerecht werden. Aber wie gesagt: Gesperrte Spieler sind nicht nur pathologische Spieler, sondern nur ein Drittel davon sind pathologische Spieler. Es muss für jede Gruppe dieser gesperrten Spieler die passende Möglichkeit geben. Es ist wissenschaftlich natürlich eine sehr interessante Aufgabe, wie man das gesetzgeberisch umsetzt. Aber ich denke, es würde zu weit führen, wenn ich dazu weitere Ausführungen mache.

Abg. **Jürgen Lenders:** Ich würde gern mit Fragen an Frau Reiniger anfangen. Sie haben eben das Beispiel genannt, dass es Spielhallen gibt, die Etagen abgesperrt haben, wo dann erkennbar keine Frequenz gewünscht ist. So haben Sie es ausgeführt. Sie haben darauf abgezielt, dass man zu einer besseren Verteilung der Spielgeräte kommen müsse. Es ist eben auch noch einmal gesagt worden, es seien ganze Etagen leer gewesen. Würden Sie denn nicht auch sagen, dass es schon einen erkennbaren Grund gibt, dass eine Spielhalle Flächen geschlossen lässt, weil sie in dem Moment gar nicht die nötige Kundenfrequenz hat, um eine zweite Etage überhaupt zu öffnen? Würde es aus Ihrer Sicht reichen, dass, wenn man über solch eine Neuverteilung von Spielgeräten nachdenkt, es trotzdem zulässig ist, dass man dann, wenn zwar die Verteilung gegeben ist, also die Automaten nicht alle direkt nebeneinander stehen, sagen kann: Natürlich ist es auch aus wirtschaftlichem Interesse heraus nachvollziehbar, dass eine Etage komplett geschlossen bleibt, weil im Moment gar nicht genügend Kunden da sind.

Das andere betrifft die Stadt Frankfurt. Haben Sie erhoben, wie viele Spielhallen bei Ihnen in der Stadt von dieser Neuregelung betroffen wären? Könnten Sie uns dazu etwas sagen? – Das ist eine Frage an Frau Reiniger.

Die anderen Fragen hätte ich gern an Frau Oegel gerichtet: Wie viele Arbeitsplätze wären Ihrer Einschätzung nach in Hessen insgesamt davon betroffen und womit müssen wir ungefähr rechnen, was an Einnahmen aus Gewerbe- und Vergnügungssteuer in diesen Gemeinden wegfällt? Zu der Frage kann vielleicht auch Herr Heger etwas beisteuern, wenn er eine Zahl dazu hat. Aber ich kenne ja unseren Vorsitzenden, der es gern mag, wenn man immer nur einen befragt. Aber es wäre ganz gut, wenn Sie einmal Angaben dazu machen könnten, über welche Größenordnung monetärer Art wir uns hier unterhalten.

Dann möchte ich gern eine Frage an Herrn Professor Terhechte stellen. Das ist die Frage, die uns hier schon ein bisschen beschäftigt hat, nämlich die der Unbestimmtheit des Begriffes der Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ich glaube, unisono haben hier alle Experten schon gesagt, dass das zu Rechtsunsicherheiten führen würde. Sehen Sie aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, also diesen unbestimmten Begriff überhaupt mit Leben zu füllen? An welcher Stelle müsste das passieren? Muss das aus Ihrer Sicht zwingend notwendig im Gesetz erfolgen, oder reicht das über den Verordnungsweg?

Dann zur Frage der Abstandsregelung und der Mehrfachkonzessionen: Wie ist die Frage des Eingriffs in die Berufsfreiheit von Unternehmen einzuschätzen? – Das sind die Fragen an den Juristen.

Dann würde ich aber gern auch noch Herrn Professor Becker fragen. Ich fand es ganz spannend, dass Sie gesagt haben, im Grunde reiche das aus, was wir hier zur Abstandsregelung vorliegen haben. Das könne politisch so gewollt sein, aber es sei nicht aus der

Suchtprävention und der Wissenschaft heraus begründbar. Habe ich Sie da richtig verstanden? Sagen Sie also: Man kann das politisch machen, aber mit Suchtprävention hat das am Ende wenig zu tun?

Dann haben Sie auch empfohlen, man solle eine Einzelfallbetrachtung machen und keine „Rasenmähermethode“ anwenden, wie es jetzt geplant ist. Ist es denn dann nicht sinnvoller – das ist das, was auch die kommunale Familie durchaus gefordert hat, die gesagt hat, es sei bei ihnen bis dato in guten Händen gewesen –, dass man die Fachaufsicht bei den Kommunen vor Ort belässt? Würde das denn das Bild von dem Rasenmäher wieder etwas geraderücken?

Frau **Reiniger**: Sie sagen, die Verteilung der Spielgeräte sollte dann sozusagen nach der freien Wahl des Betreibers erfolgen.

(Abg. Jürgen Lenders: Eben nicht mehr! Es geht darum, Teilbereiche absperren zu können, weil es nicht genügend Kundenfrequenz gibt!)

– Also ich denke, das ist einfach eine Frage des Spielhallenunternehmers, wie groß er seine Spielhalle wählt. Das wird sicher so ein bisschen an der Nachfrage und dem Ort orientiert sein. Der Supermarkt an der Ecke sperrt ja auch nicht gewisse Bereiche ab, wenn nicht genügend Kunden im Raum sind und bringt dann das Personal ins obere Geschoss oder ins untere Geschoss. – Also ich halte das für eine merkwürdige Sache.

Es geht um Spielflächengrößen. So wie ich das sehe, sind Spielflächengrößen an den Geldspielgeräten orientiert, die das Geld in die Kassen des Spielhallenunternehmers bringen. Er möchte die maximale Anzahl an Spielgeräten haben. Nach meiner Kenntnis gibt es in Frankfurt keine Spielhalle, die mehr als 150 m² Spielfläche hat, weil es sich ab da nicht mehr rentiert, da man nur 12 x 12 = 144 m² bekommen kann. Es ist einfach eine Frage des Konzepts. Wenn dann die Spielgeräte auf einer kleineren Fläche massiert sind, dann ist das ein Konzept, das mit dem Blinken arbeitet und genau diese Personen besonders anreizt, die entweder schon spielsüchtig sind oder spielsuchtgefährdet sind. Deswegen würde ich ganz klar dagegen sprechen, Teile der Spielhalle ungenutzt zu lassen. Die Spielhalle ist ein Gesamtkonzept, und sie ist Regeln unterworfen – nicht vormittags diesen, mittags jenen und abends noch einmal anderen. Das sehe ich als völlig unpraktikabel an. Das ist auch im Vollzug überhaupt nicht mehr durchzuführen.

Die andere Frage war, wie viele davon in Frankfurt betroffen wären. Meinen Sie jetzt die Spielhallen, die über mehrere Etagen verteilt sind?

(Abg. Jürgen Lenders: Insgesamt von der neuen Regelung!)

– Von der neuen Regelung, über die wir jetzt reden, oder über die neue Regelung Abstand – –

(Abg. Jürgen Lenders: Über die wir jetzt reden!)

– Also, Zahlen kann ich Ihnen jetzt ad hoc nicht nennen. Es sind viele. Es sind nach meiner Einschätzung genau die, die ungefähr ab 2006, d. h. ab der Neuregelung der Spielverordnung entstanden sind und die sozusagen dieses „mehr Spielgeräte vor Ort“ mitnehmen wollten. Da ist z. B. – ich kenne solche Fälle – bei einer Spielhalle, die sich im Erdgeschoss befunden hat, das Oberschoss mit hinzugenommen worden, und die Spielhalle ist dann in der Mitte geteilt worden, sodass es rechts und links einen Eingang

gibt, der jeweils ins Erdgeschoss und über eine Wendeltreppe ins Obergeschoss führt. Die Obergeschosse sind die, die verwaist sind. In den Erdgeschossen, die früher eine Spielhalle waren, hat man jetzt zwei mit getrennten Eingängen – zum Teil mit gemeinsamer Aufsicht –, die dann diese Massierung von Geldspielgeräten haben, was dann quasi dem Doppelten dessen entspricht, was es vorher gab. Davon gibt es deutlich mehr als 30, schätze ich.

Vorsitzender: 30 mehr von wie vielen?

– Nein, 30. Das sind auch Mehrfachkonzessionen. Ein Teil von denen wird jetzt schon wegfallen, aber natürlich wird dann dieser Einzelbetrieb, der besteht, weiter vorhanden sein. Wir rechnen damit, dass wir in Frankfurt am Main am Ende round about 50 haben werden, wenn diese ganzen Prozesse beendet sein werden.

Frau **Oegel:** Herr Lenders, Sie haben mich gefragt, ob ich in etwa einschätzen könne, wie viele Arbeitsplätze im Spielhallengewerbe in Hessen vorhanden sind. Ich habe keine Zahlen vorliegen. Bei der Länge der Öffnungszeiten könnte ich mir vorstellen, dass dort auch sehr viele geringfügig Beschäftigte tätig sind. Wenn ich nur sechs Stunden am Tag geschlossen haben muss, dann denke ich, dass etliche geringfügig Beschäftigte dort tätig sind. Die Automatenwirtschaft hat da sicherlich nähere Zahlen. Aber ich glaube, letztlich zielte Ihre Frage darauf, welchen Wirtschaftsfaktor Spielhallen für Kommunen haben. Ich will da nicht hinter dem Berg halten, dass die Spielapparatesteuer eine Steuer ist, die zu 100 % bei den Kommunen, bei den Städten und Gemeinden, verbleibt, die nicht in die Kreisumlage einfließt und auch nicht in den kommunalen Finanzausgleich. Daher ist das Interesse mancher Kommunen, Spielapparate aufzustellen, ist groß.

Auch bei uns im Städtetag ging es im Rahmen der Zuständigkeit für das Spielhallengesetz darum, ob der für Finanzen Zuständige oder der für Soziales Zuständige für dieses Gesetz zuständig ist. Denn natürlich generieren wir Geld, aber auch der Spieler- und Jugendschutz kosten Geld. Auch wenn Haus und Hof verloren sind, bleiben die Spieler gleichwohl in unseren Kommunen. Es mag sein, dass für die Sozialhilfe dann der Landkreis einspringt, aber kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte sind selbst zuständig.

Ich habe in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass die Politiker, auch die Finanzpolitiker, sehr verantwortungsvoll mit diesem Thema umgegangen sind. Sie haben nicht nur große Augen für die Einnahmen aus der Spielapparatesteuer, sondern sie sehen auch die andere Seite, wenn Haus und Hof verloren sind. Es war nicht immer einfach; denn ich bin immer wieder mit Artikeln von der Automatenwirtschaft konfrontiert worden, in denen dann dafür geworben wurde, man müsse mit den Bürgermeistern nur reden. Also „Dialog statt Ideologie“, so die Überschrift. Dann wurde bei den Kommunen nachgefragt: Warum geht das in der einen Stadt, und warum geht das bei euch nicht? Es war also zum Teil schon sehr lehrreich, was sich da in den letzten Jahren abgespielt hat, um an Spielhallenerlaubnisse heranzukommen – zum Teil unter Umgehung von Vorgaben.

Ich hoffe, dass diese allgemeine Einschätzung des verantwortungsvollen Umgangs mit dem geregelten Spielhallenbetrieb in Hessen doch so weit trägt, dass wir künftig weniger gerichtliche Auseinandersetzungen haben werden.

Herr Prof. **Dr. Terhechte**: Die Frage hat drei Teilaspekte. Zunächst zum Begriff der Kinder- und Jugendeinrichtungen: In den Gesetzesmaterialien ist insoweit nur von Schulen die Rede. Hier wurde gerade schon vorgeschlagen, das mit Regelbeispielen näher einzugrenzen. Damit sind wir bei dem klassischen Problem des unbestimmten Rechtsbegriffs, nämlich was Kinder- und Jugendeinrichtungen sind. – Schulen, Kindergärten, Sportplätze? In Westfalen, in der Gemeinde, aus der ich komme, gab es ein Jugendheim – damals nannte man das so; das war so ein Begegnungszentrum für Jugendliche –, Pfarrheime, in denen sich möglicherweise Messdiener treffen, Veranstaltungsorte usw. Die Möglichkeiten sind also unermesslich. Im Endeffekt ist der Begriff wohl nicht vernünftig abzugrenzen.

Ich möchte aber auch noch zu bedenken geben: Was ist eigentlich, wenn Mindestabstand und – ich nenne es einmal „Kinderabstand“, wie auch immer, – zusammenfallen? Es ist auch noch nicht geklärt, was dann passiert. Das kann zu einem unheimlich großen Radius führen, wenn man das alles zusammen denkt. Das ist natürlich eine Problematik.

Nichtsdestotrotz hängen da weitere Fragen dran. Also jetzt einmal unwissenschaftlich: Als Vater von drei Kindern wäre mir mehr damit gedient, wenn die Eckkneipe nicht gegenüber der Schule läge. Dort fangen die Probleme an. Wenn wir in diesem Bereich anfangen, das zu regeln und sagen: Da ist es nicht gestattet. Was ist mit der Gaststätte, in der ein Spielautomat hängt, die keine Beschränkung hat und die regelmäßig nach 18 Uhr von der Oberstufe – völlig legal, völlig unproblematisch – betreten wird? Sie bekommen da einfach eine Schwierigkeit der Gewichtung hinein. Mit einer Regelbeispiels-technik wie Schulen, Kindergärten usw. würde man das sicherlich in den Griff bekommen. Ob es dann rechtssicher ist, weiß ich nicht.

Was ganz sicher ist: Egal, welcher Weg hier gegangen wird – ich habe mich in den letzten zwei Jahren intensiv mit der Rechtsprechung beschäftigt, und zwar auf allen Ebenen –: Es wird auch in Hessen mindestens drei bis vier Jahre dauern – und es wird die Verwaltungsgerichte rauf und runter beschäftigen – bis man weiß, wie jeder einzelne Begriff auszulegen ist. Von der Erwartung, dass das hier eine Gesetzesvorlage ist, die am Ende rechtssicher dasteht und die Gerichte entlastet, die ja im Moment aus irgendeinem Grund in Deutschland das Glücksspielrechtsgeschäft betreiben müssen, obwohl das nicht ihre Aufgabe ist, darf man sich wohl verabschieden, je weiter man den Zaun spannt.

Die zweite Frage lautete: Reicht zur genaueren Bestimmung eine Verordnung oder – was wir jetzt haben – ein ministerieller Erlass? Ich hatte eingangs schon gesagt, den Gerichten sei zumindest damit gedient, wenn sie klare gesetzliche Vorgaben hätten, und zwar im Parlament beschlossene. Ich glaube, ansonsten werden sie sich hier am Thema Wesentlichkeit abarbeiten. Andere Gerichtsverfahren – im Übrigen auch hessische – haben in der Vergangenheit schon gezeigt, dass es sich hier – das müssen wir uns vor Augen halten – um eingriffsintensives Wirtschaftsverwaltungsrecht handelt. Wir reden auch nicht darüber, dass es hier keinen Grundrechtsschutz oder so etwas für die Unternehmen gäbe. Das deutet sich ab und zu in der Debatte so an, aber dann hätten auch Supermarktbetreiber, Gaststättenbetreiber usw. so etwas wie einen verminderten Grundrechtsschutz. Das ist natürlich nicht der Fall.

Weil das alles so ist, würde ich dringend empfehlen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, wenn man diesen Weg gehen will.

Ich komme zum letzten Teil. Das sind sicherlich Eingriffe in die Berufsfreiheit – zweifellos. Das Bundesverfassungsgericht hat das in seiner Entscheidung relativ lehrbuchmäßig

abgearbeitet, aber natürlich sind lange nicht alle Konstellationen damit erfasst, die wir hier heute diskutieren. Das Verfassungsgericht hat sich im Wesentlichen zu Beschränkungen von Automaten in einer Spielhalle dezidiert geäußert, zu Abstands- und Verbundregelungen, und hat da eine weite Einschätzungsprärogative geschaffen.

Wie die Einschätzung erfolgen muss, wenn weitere Einschränkungen dazukommen, ist völlig unklar. Das ist ein Eingriff in die Berufsfreiheit. Der ist zunächst einmal zu rechtfertigen. Da sind die gängigen Muster Spielsucht usw. Ob die Instrumente, die dafür gewählt werden – Abstandsgebote und Verbundverbote –, wirklich dazu beitragen, die Spielsucht am Ende zu bekämpfen, überlasse ich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Ich habe da meine Zweifel.

Herr Prof. **Dr. Becker**: Auch meine Anmerkungen zu diesem Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen – Herr Terhechte hat ein bisschen auf die rechtliche Seite abgehoben –: Er mag geeignet sein – die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers geht sehr weit –, ist aber nicht erforderlich und schon gar nicht verhältnismäßig aus rechtlicher Sicht.

Jetzt aus Suchtpräventionsgründen: In Spielhallen haben Jugendliche keinen Zutritt. Mir erschließt sich nicht, warum ein Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen überhaupt sinnvoll ist. Man mag diese genau definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen. Aber ich muss ehrlich gestehen: Für mich erschließt sich nicht, warum das überhaupt sinnvoll ist. Der Mindestabstand kann in meinen Augen sogar sehr kontraproduktiv sein. Wenn wir die Spielhallen jetzt weitestgehend entfernen, aber nichts gegen die Gaststätten tun, wird es – ökonomisch voraussehbar – einen Boom bei den Gaststättenbistros geben. Dort gibt es keine Möglichkeit – wie bei Spielhallen –, die Kinder und Jugendlichen so ohne Weiteres auszuschließen. Aus Suchtpräventionsgründen wird es keinen einzigen Jugendlichen davon abhalten, irgendwo zum Glücksspiel zu gehen, wenn die nächste Spielhalle statt 400 m 800 m von seinem Aufenthaltsort entfernt ist.

Es mag kritische Einzelfälle geben – da gebe ich Ihnen recht –, wenn die Spielhalle direkt neben der Schule ist oder vielleicht auch noch in demselben Haus, wohin der Schüler oder Jugendliche mittags geht und isst. In solchen Einzelfällen sollte man – da gebe ich Ihnen recht – etwas dagegen tun. Aber das sind Einzelfälle, und diese Einzelfälle sollte man letztlich auch im Einzelfall regeln.

Als Wissenschaftler bin ich eigentlich dagegen, dass man Einzelfälle – das deutete sich immer so ein bisschen an – nimmt, diese dann verallgemeinert und ein Gesetz daraus macht. Ich denke, man sollte da differenzieren. Ich bin da genauso wie bei der Spielersperre für eine differenzierte Sicht. Man sollte die Einzelfälle dort regeln, wo man Einzelfälle am besten regeln kann. Man sollte aus einem Einzelfall kein generelles Vorgehen ableiten, das auch viele betrifft, bei denen dieser Einzelfall eigentlich gar nicht vorliegt.

Abg. **Heiko Kasseckert**: Herr Professor Becker, ich bin Ihnen dankbar für die Ausführungen am Schluss und in der Diskussion insgesamt. Das hatte sich auch schon in den Stellungnahmen gezeigt. Wir sind ja angetreten, um den Spielerschutz zu erhöhen, um natürlich auch den Missbrauch zu unterbinden. Das, was Sie jetzt dargestellt haben, geht über das hinaus, was wir eigentlich getan haben. Wir haben mit der Abstandsregelung versucht, normative Regeln vorzulegen. Die Frage ist: Wäre es nicht sinnvoller – vielleicht ergänzend – über die Qualität des Spielerschutzes nachzudenken? Mich würde da einfach Ihre Erfahrung interessieren. Was kann man darüber hinaus tun – lassen wir jetzt

einmal die Abstandsregelung beiseite; dazu haben Sie eben schon Ausführungen gemacht –, etwa beim Zugangsschutz, auch bei der Verpflichtung der Mitarbeiter etc.?

Der zweite Punkt – Herr Professor Terhechte, Sie haben dazu auch schon Ausführungen gemacht – knüpft eigentlich an das eben Gesagte an. Wenn wir selbstverständlich in den Begriff Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch Kindertagesstätten einbeziehen – das liegt schon in dem Wort begründet –, haben wir uns dann nicht die Frage zu stellen, ob das denn tatsächlich die gefährdete Zielgruppe ist, von der wir hier sprechen. Reden wir dann nicht über eine ganz andere Zielgruppe, die wir in der Tat nicht durch eine Abstandsregelung von ihrer Spielsucht fernhalten können? Von daher war die Definition, die Sie angesprochen haben, selbstredend. Die wird sich irgendwann noch über Urteile vertiefen. Aber es stellt sich die Frage: Erreichen wir damit – ich glaube, da kann ich für alle hier im Raum sprechen –, dass wir junge Menschen – nicht nur junge, auch ältere – von ihrer Spielsucht fernhalten können? Können wir hiermit einen Beitrag dazu leisten? – Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Herr Prof. **Dr. Becker**: Spielerschutz: Was wäre sinnvoll? – Ich denke, das Sinnvollste wäre die Einführung einer personengebundenen Spielerkarte – das ist unter Suchtexperten eindeutig. In Schweden hat man eine Spielerkarte. Jeder darf nur dann spielen, wenn er diese Spielerkarte benutzt. Er kann sich selbst auf dieser Spielerkarte Limits setzen. Er kann sich anhand dieser Spielerkarte für eine bestimmte Zeit sperren lassen. Er kann sehen, was er in letzter Zeit verloren hat, wie oft er gespielt hat; er sieht seine Spielhistorie. Eine personengebundene, spielformübergreifende Spielerkarte wäre das Beste. Ich denke, das ist unbestritten. Andere Länder haben das vorgemacht; Kanada hat es zum Teil auch gemacht. Das wäre eindeutig die beste Lösung zum Spielerschutz. Ich denke, da gibt es von keinem einzigen Suchtexperten einen Widerspruch.

Aber die zweite Frage wäre dann: Wie kommt man dahin? Wir sind da ja noch nicht. Aber wir sollten zu der Flexibilität kommen, dass man sich selbst Limits setzen kann, sich auch tageweise vom Spiel ausschließen kann und was man sonst noch alles mit einer Spielerkarte machen kann. Man hat auch vom Gesetz her Einsatzbegrenzungen festgelegt. Das sind nicht die 1.000 €, wie es jetzt bei uns für das Internet gültig ist, sondern es handelt sich um bestimmte, gesetzlich vorgegebene Maximalbeträge, die ein Spieler im Monat verspielen darf. Da er nur mit der Spielerkarte spielen kann, kann genau nachverfolgt werden, wie viel er verspielt hat. Das wäre die allerbeste Möglichkeit. Davon sind wir in Deutschland aber leider noch sehr weit entfernt.

Man könnte aber in die Richtung gehen, wenn man die Sozialkonzepte ein bisschen weiterentwickelt und ihnen mehr Wert beimisst. Wie ich gesagt habe, geht es aber genau in die entgegengesetzte Richtung, nämlich dass der Gesetzentwurf dem Sozialkonzept noch weniger Bedeutung einräumt. Man sollte ihm mehr Wert beimessen. Man sollte auch dem Präventionsbeauftragten mehr Bedeutung geben. In einer Stellungnahme wurde auch erwähnt, dass die Präventionsbeauftragten in der Spielhalle sein sollten oder dort ansprechbar sein sollten. Das sind alles Dinge, die man stärken könnte. In diese Richtung sollte man gehen. Es ist für die Politik natürlich schwierig, diese weichen Konzepte zu formulieren – das sehe ich ein. Es ist einfacher, zu sagen: Mindestabstand. Punkt. Das kann man nachmessen. Die weichen Konzepte sind natürlich schwieriger in Gesetzesform zu fassen. Aber das heißt nicht, dass man sie vergessen sollte.

Wenn man zwischen den verschiedenen Ländern die Prävalenz des pathologischen Spielverhaltens vergleicht – dazu gibt es gerade eine neue Untersuchung von 28 Ländern in Europa –, zeigen alle empirischen Untersuchungen: Die Gesetzgebung ist ziem-

lich egal. Was entscheidend ist, ist die soziale Akzeptanz und die Werbung. In dem Augenblick, wo viel Werbung gemacht wird, wo es attraktiv wird, fangen die Leute an, mehr zu spielen. Es stellt sich gar nicht die Frage, ob eine Spielhalle da ist oder nicht. Gefährlich ist es, wenn Idole wie z. B. Oliver Kahn für Sportwetten werben. Das ist aus Spielerschutzgesichtspunkten zu verurteilen. Aber die Frage, ob es dort eine Spielhalle gibt – viele Jugendliche werden sie gar nicht bewusst wahrnehmen –, ist etwas ganz anderes. Das Vorhandensein einer Spielhalle an sich ist noch keine Gefahr. Erst wenn man anfängt, Jugendidole für Spielhallen werben zu lassen, besteht eine Gefahr. Aber das sind wieder weiche Faktoren, die in der Gesetzgebung nur sehr schwierig zu fassen sind.

Herr Prof. **Dr. Terhechte**: Arbeiten wir einmal mit einem Beispiel. Nehmen wir einmal an, wir haben einen Kindergarten, und 450 m davon entfernt ist eine Spielhalle: Glauben Sie, dass da irgendeine Gefährdung stattfindet? – Ich sage nein. Das sage ich Ihnen ganz offen. Ich wüsste nicht, wie das passieren sollte. Dass in unserer „Helikopter-gesellschaft“ Kinder im Kindergartenalter allein in die Spielhalle gehen, glaube ich eher nicht. Wir müssen wohl davon ausgehen, dass das nicht hinhaut. Also ich glaube, das wird sehr schwierig werden.

Wir werden aber Gemeinden haben, in denen man genau diese Situation vorfindet. Da ist ein Kindergarten, und da ist eine Spielhalle. Und dann wird die Spielhalle geschlossen. Wird das irgendwas ändern? – Nein. Da bin ich mir doch ziemlich sicher. Das heißt, man muss das – genau, wie es der Kollege Becker sagte – wahrscheinlich deutlich differenzierter angehen. Es mag sein, dass man das begründen kann – mit dem Ortsbild oder womit auch immer; das kann ja alles sein –, aber dass Sie der Suchtprävention – darum geht es in diesem Gesetz erst einmal – damit irgendeinen Dienst erweisen, das glaube ich nicht, um es deutlich zu sagen.

Wenn Sie das machen wollen, müssen Sie andere Maßnahmen ergreifen, von denen hier schon die Rede war. Wir wiederholen uns ja immer wieder.

Sie müssen auch eines in Betracht ziehen – ich erwähne das häufiger –: Sie regeln hier einen tradierten Status quo. Das heutige Verhalten von Jugendlichen in der breiten Masse – um die geht es ja; Sie wollen irgendwie den Einstieg diskutieren – ist ein völlig anderes als früher. Ich glaube auch, dieses „ich gehe in die Kneipe und spiele zum ersten Mal“, wird sich in den nächsten Jahren rasant verändern. Wir reden da über viele Spielphänomene, die der Kompetenz des Landesgesetzgebers schon gar nicht mehr unterliegen – Internet usw. –, und wo Sie am Ende gar nicht mehr viel regulieren können. Dort sind der Bund oder die Europäische Union gefordert. Das ist der Bereich, wo die Probleme in der Zukunft entstehen werden. Aber dass wir jetzt für die Zukunft ein Problem lösen, indem eine Spielhalle, die 400 m vom Kindergarten entfernt ist, geschlossen wird, glaube ich nicht. Ich glaube, nicht ein einziges Problem wird damit gelöst. Sie laden sich massive Konflikte grundrechtlicher Art und Weise auf.

Abg. **Karin Müller (Kassel)**: Ich habe auch noch einmal eine Frage zum Thema Jugendschutz an Frau Reiniger von der Stadt Frankfurt. Es gibt jetzt schon den bestimmten Rechtsbegriff des Anwesenheitsverbotes in Spielhallen nach dem Jugendschutzgesetz. Wie wird das kontrolliert? Gibt es da viele Verstöße oder hält sich das eher im Rahmen?

Frau **Reiniger**: Selbstverständlich wird das kontrolliert. Es wird ja nicht nur von der Erlaubnisbehörde, also jetzt durch unseren Gewerbeaufsichtsdienst, kontrolliert, sondern auch immer mittelbar durch die Polizei. Es finden regelmäßige Jugendschutzkontrollen statt.

Im Vorfeld der anstehenden Erlaubniserteilungen nach dem Wegfall der bisherigen Konzessionen hat man deutlich gemerkt, dass die Betreiber sehr bemüht sind, keine Verstöße zu begehen. Die Tendenz – wenn ich Sie jetzt einmal längerfristiger, so von 2009/2010 bis 2017, betrachten würde – war, dass die Jugendschutzverstöße abgenommen haben, obwohl die Kontrollen von der Frequenz her gleich geblieben sind.

Abg. **Hermann Schaus**: Ich habe nur eine Nachfrage an Herrn Professor Terhechte. Sie haben dieses Beispiel von der Gaststätte genannt, die gegenüber der Schule liegt. Mir ist bei diesem Beispiel aber nicht klar geworden, wofür Sie plädieren. Plädieren Sie dafür, dass man sozusagen unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes auch an das Gaststättengesetz zusätzlich herangeht? Oder plädieren Sie dafür, dass man das hier eher ungeregelt lässt? Das ist aus meiner Sicht offengeblieben. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Herr Prof. **Dr. Terhechte**: Ich glaube, es ist die Einschätzung des Gesetzgebers, wie er das macht. Er kann es in Gaststätten und in Spielhallen angehen, oder er kann beides lassen. Aber ich möchte nur sagen: Unionsrechtlich – das war das, was ich dazu ausgeführt hatte – sollte man es nicht unterschiedlich handhaben, weil das eine evidente Ungleichbehandlung wäre. Es hat keine Kohärenz, wenn Sie die Spielhalle schließen, aber nebenan kann man in eine Gaststätte gehen, von der wir ja gehört haben, dass die Gefährdung eigentlich dort anfängt und nicht in der Spielhalle. Es würde nicht kohärieren, wenn wir sagen: Das eine machen wir zu, und das andere machen wir auf – in der Gaststätte wird dann möglicherweise auch noch der Elternabend veranstaltet.

Vorsitzender: Damit haben wir den ersten Teil der Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Vertreterin der Stadt Frankfurt sowie mit den Sachverständigen abgearbeitet.

Ich rufe den zweiten Teil auf, in dem wir nach den eingegangenen Zusagen Herrn Georg Stecker von der deutschen Automatenwirtschaft e. V., Herrn Michael Wollenhaupt, den 1. Vorsitzenden vom Hessischen Münzautomatenverband, Herrn Adam vom Deutschen Automaten-Großhandelsverband e. V. und Herrn Olaf Seiche vom TÜV Rheinland hören wollen.

Herr **Stecker**: Ich bin Vorstandssprecher der deutschen Automatenwirtschaft. Das ist der Dachverband der legalen Anbieter, wozu auch die Industrie, der Handel und die Aufstellunternehmen in ganz Deutschland gehören.

Zunächst einmal eine Vorbemerkung: Wir sind grundsätzlich für eine Regulierung. Wir sperren uns nicht gegen Regulierung. Wir sind für eine Regulierung, aber die Regulierung, die hier stattfindet und der Gesetzentwurf sind falsch. Sie gehen in die falsche Richtung, weil sie sich rein an quantitativen Kriterien orientieren. Wir sind der Auffassung, dass wir dringend eine strenge qualitative Regulierung brauchen. Das geht hier in die Leere.

Abstand und Größe – beispielsweise die Mehrfachkonzessionen – oder der Abstand untereinander bzw. zu bestimmten Einrichtungen sind überhaupt keine Maßstäbe dafür, wie die Spielstätte selbst aussieht. Darauf kommt es entscheidend an. Es kommt darauf an – und da brauchen wir hohe Standards –, wie die Mitarbeiter geschult sind, wie sie mit Gästen umgehen, wie der Zugang in die Spielstätte ist, wie die Spielstätte insgesamt aussieht, wie es um Schulungen steht und Ähnliches. Wir sind da auch offen für viele Anregungen, auch von Experten, die sich mit der Schattenseite des Spiels beschäftigen. Das allein sagt aus, ob eine Spielstätte gefährlich ist oder nicht. Kriterium ist hier nicht, welche Größe sie hat. Das ist nach unserer Einschätzung völlig irrelevant – ebenso die Tatsache, welchen Abstand die Spielstätte zu irgendeiner Einrichtung hat.

Es gibt durchaus Möglichkeiten, die qualitative Regulierung aufzugreifen. Es gibt eine unabhängige Zertifizierung durch TÜV-Organisationen. Sie besteht schon. Diese Standards sind auch ohne unsere Mitwirkung entstanden. Diese Zertifizierung ist völlig unabhängig. Sie ist nicht statisch; denn dort wird permanent und regelmäßig geprüft – auch überraschend, was wir gut finden –, wie die Spielstätte aussieht, in welchem Zustand sie ist. Das ist im Übrigen auch eine große Hilfe für den Vollzug, weil dort festgestellt wird, ob man da näher hinschauen muss oder ob schon einmal geprüft wurde. Das ist für uns ein gutes Indiz.

Wir begrüßen es daher auch, dass beispielsweise Bayern das Thema der Zertifizierung in die laufende Regulierung betreffend die Härtefallbetrachtung eingebracht hat. Das führt zu einer deutlich besseren Auswahl der Spielstätten.

Wir sind der Meinung, dass diejenigen Spielstätten überleben sollten, die hohe Qualität bieten, und dass die Spielstätten vom Markt verschwinden müssen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

Es gibt andere Bundesländer, in denen es mittlerweile ganz bedrohliche Entwicklungen gibt. Ich kann nur aus Berlin berichten. Da hat man inzwischen – ich war gerade letzte Woche mit dem Polizeipräsidenten und dem Staatssekretär beim Innensenator wegen der kritischen Bereiche unterwegs – ein Verhältnis von noch 500 legalen Spielstätten – deren Zahl jetzt noch einmal reduziert wird – zu 2.500 illegalen Spielstätten, von schein-gastronomischen Betrieben, festgestellt. Das ist eine Entwicklung, die durch falsche Regulierung entstanden ist und die jetzt kaum noch in den Griff zu bekommen ist. Ich warne davor, dass in Hessen Ähnliches passiert. Es gibt schon erste Ansätze dazu in Frankfurt, aber auch in anderen größeren Städten. Ich befürchte, dass das in diese Richtung gehen wird. Das ist ein Phänomen, das dann nicht mehr beherrschbar ist. Das ist mir auch von den offiziellen Stellen in Berlin bestätigt worden. Deswegen bitte ich Sie, sich noch einmal zu Herzen zu nehmen, ob man nicht eine Umsteuerung über qualitative Kriterien vornehmen kann.

Der Evaluierungsbericht des Landes Hessen zum Glücksspielstaatsvertrag schreibt selbst in einem Fazit:

Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Ansatz von einer Begrenzung des Spielangebots entgegen den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages sehr wohl zu einer Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten geführt hat.

Ich habe jetzt die terrestrischen illegalen Angebote beschrieben, die ganz schlimm sind. Aber was eigentlich noch viel dramatischer ist, ist die Entwicklung im Netz. Das ist hier nur kurz angesprochen worden. Gerade was jüngere Menschen angeht, beobachten wir, dass sich die Aktivität stark ins Netz verlagert. Dort haben wir überhaupt keine Kon-

trolle. Dort findet gar kein Spielerschutz statt. Ich halte es daher für falsch, die Räume, nämlich die Spielhallen, die wir noch schützen und beherrschen können, und in denen wir regeln können, dass dort Mitarbeiter geschult werden und entsprechender Spielerschutz stattfindet, so zu begrenzen, dass die Leute dadurch in kritisch zu bewertende Angebote getrieben werden.

Man muss sich nur einmal die Seiten von Sportwetten anschauen. Da ploppt auf der Titelseite sofort ein Online-Casino auf, das dasselbe Angebot bietet, wie wir in den terrestrischen Spielhallen. Im Netz spielen Kinder um Geld. Ich halte das für ganz gefährlich. Da muss dringend etwas passieren. Darum ist es falsch, das terrestrische Angebot so drastisch und mit falschen Maßstäben zu regulieren.

Im Sportwettenbereich ist davon Abstand genommen worden, quantitative Begrenzungen zu haben. Man geht davon ab und geht jetzt in Richtung Qualität. Und bei uns räumt man die Spielstätten ab, die noch Qualität bieten oder die die Chance haben, Qualität zu bieten. Das ist eine falsche Entwicklung.

Herr **Wollenhaupt**: Ich bin der Vorsitzende des Hessischen Münzautomatenverbandes. Ich bin ein Unternehmer in dieser Branche. Wir vertreten ca. 300 hessische Automatenunternehmer – vom kleinen über den Familienbetrieb bis hin zu größeren Betrieben und Unternehmen. Ich bin in zweiter Generation tätig. Das Unternehmen ist seit 1950 am Markt, und die dritte Generation steht schon in den Startlöchern.

Meine Damen und Herren, es geht hier eigentlich um die Existenz unserer Betriebe. Deswegen fokussiere ich meine Stellungnahme, mein Statement, auf die geplante Änderung von § 2 Abs. 3 des Hessischen Spielhallengesetzes, nämlich den Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu Einrichtungen – so sagt es der Gesetzentwurf ja auch – oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Dieser Passus war im ursprünglichen Entwurf, der uns im März vorgelegt wurde, nicht enthalten und ist jetzt an dieser Stelle mit aufgenommen worden.

Was sind solche Einrichtungen und Örtlichkeiten? – Es wurde hier schon angesprochen: Schulen – welche Schulen? –, Kindergärten, Kinos, Sporthallen, Sportplätze, Kinderspielplätze oder gar Bushaltestellen? In diesem Zusammenhang sind jetzt auch Bushaltestellen in der Diskussion aufgekommen. Diese Örtlichkeiten werden natürlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht.

Das Bestimmtheitsgebot ist verletzt. Ich verweise da auf unsere Stellungnahme. Dazu will ich keine weiteren Ausführungen machen. Aber ich möchte Ihnen gern einmal die Auswirkungen eines solchen Gesetzes auf die Unternehmen darstellen.

Wir haben eine Untersuchung der zehn größten Städte vorgenommen. Wenn man nur Schulen und Kindergärten zugrundelegt – ohne sonstige Einrichtungen, die man ja teilweise auch gar nicht kennt; das können Betriebskindergärten, Kitas privater Betreiber sein, Jugendeinrichtungen etc. sein –, dann sind 90 % der Standorte in Hessen in Zukunft nicht mehr erlaubnisfähig. Sie kennen alle Ihre Städte. Ich komme aus Kassel. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass Spielhallen aufgrund des Baurechts natürlich nicht in Wohngebieten oder nur in ganz geringem Maße in Mischgebieten zulässig sind. Das heißt, es wird sich im Wesentlichen auf die Kerngebiete konzentrieren, wo Spielhallen ansässig sind. In den Kerngebieten der Innenstädte, haben Sie in 500 m Entfernung immer eine Kinder- oder Jugendeinrichtung und bestimmt auch eine Schule. Sie müssen sich Ihre Gemeinde, in der Sie leben, nur einmal daraufhin anschauen.

Es gibt aber auch andere Beispiele. Ich nenne das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das hat z. B. geregelt, dass Schulen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie oberhalb des Primarbereichs sind, also weiterführende Schulen.

Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung, aus langer Erfahrung als Unternehmer in diesem Bereich, deutlich versichern: Spielhallen haben kein Problem mit dem Jugendschutz. Wir haben signifikant keine Verstöße gegen den Jugendschutz. Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Spielhallen verboten. Kinder und Jugendliche in Spielhallen sind ein No-Go für alle unsere Betriebe. Das wird eingehalten, und zwar nicht erst, seitdem es das Spielhallengesetz gibt, sondern schon seit vielen Jahrzehnten. Und in Hessen gilt das schon gar.

Wir haben seit 2012 das OASIS-Sperrsystem. Das ist das erste Sperrsystem, das bundesweit installiert worden ist. Jeder, der eine Spielhalle in Hessen betreten will, muss seinen Ausweis zeigen. Das ist ganz klar. Es wird auch abgeglichen, ob jemand gesperrt ist. Es wird natürlich auch abgeglichen, ob derjenige auch volljährig ist. Von Kindern in Spielhallen kann also überhaupt keine Rede sein. Dieses Problem ist ein Scheinproblem. Auch Jugendliche werden abgeglichen – sicherlich gibt es Zweifelsfälle, ob jemand 17 oder 19 Jahre alt ist. Es gibt kein Problem, dass wir dort mit Jugendlichen haben. Das ist einfach so.

Wenn es das Ziel sein sollte, Spielhallen aus dem Stadtbild zu entfernen, um die Jugend zu schützen, dann ist diese Maßnahme nicht nur unverhältnismäßig, sondern wirkungslos. Es hat jemand den Begriff geprägt, dass die Straße nicht relevant sei. Für Kinder und Jugendliche dominieren das Internet und die Online-Zugänge. Dort ist alles verfügbar.

Herr Stecker hat eben schon das Fazit des Evaluierungsberichts zum Glücksspielstaatsvertrag zitiert. Es ist schlicht und ergreifend so, dass es keine Veränderung in Bezug auf den Online-Bereich geben würde, wenn man Spielhallen jetzt aus dem Stadtbild entfernt.

Wir haben in Hessen 15.000 gesperrte Spieler. Das heißt, wir praktizieren nicht nur Jugend-, sondern auch Verbraucherschutz. Aktiv haben wir hier ein großes Instrument zur Suchtprävention.

Bitte denken Sie auch daran: Wir haben sicherlich nie daran gezweifelt, dass es auch Suchtprobleme gibt. Wir haben uns dem gestellt. In Hessen praktizieren Sie den besten Jugend- und Verbraucherschutz von allen Bundesländern – schon aufgrund des alten Spielhallengesetzes.

Denken Sie an die Unternehmer: Wir haben circa 3.500 Vollzeitstellen. Wir haben im Wesentlichen Vollzeitstellen. Nur ganz wenige Beschäftigte sind geringfügig beschäftigt. Das hat auch etwas mit der Qualität und der Nachhaltigkeit zu tun. Und wir beschäftigen vorwiegend Frauen. Wir haben ein nicht unerhebliches Steueraufkommen. Ca. 84 Millionen € sind es in ganz Hessen. Die Stadt Frankfurt hat Einnahmen in Höhe von 17 Millionen € aus diesem Steueraufkommen.

Die andere Frage ist doch: Wenn die Spielhallen schließen – und sie schließen zum Teil schon jetzt aufgrund der Regelungen des Spielhallengesetzes in der geltenden Fassung –, was kommt danach, was ist mit der Nachnutzung der Räumlichkeiten? Baurechtlich sind es Vergnügungsstätten.

Deswegen meine große Bitte als Unternehmer: Verzichten Sie auf das Mindestabstandsgebot, und vor allen Dingen: Schützen Sie die bestehenden Betriebe, deren Zahl sich schon aufgrund des geltenden Spielhallengesetzes erheblich reduziert hat.

Herr **Adam**: Ich danke Ihnen zunächst einmal für die Möglichkeit, Ihnen hier und heute die Sicht der Jungunternehmer im Hessischen Münzautomatenverband darlegen zu können, deren Sprecher ich bin. Es ist immer besser, miteinander zu reden als übereinander. Ich führe seit dem Tod meines Vaters im Jahr 2008 gemeinsam mit meinem Onkel Oskar und meinem Cousin Max Adam unseren mittelständischen Familienbetrieb in dritter Generation mit einem Standort u. a. in Wiesbaden, der von dem 500-m-Abstandsgebot betroffen sein wird.

Als zweifacher Familienvater blicke ich mit großer Sorge auf die Zukunft unserer Branche und unseres Unternehmens. Es sind immerhin die Jobs von 3.500 Arbeitnehmern in Gefahr – neben dem Entzug der Existenzgrundlage für Hunderte mittelständische Betriebe. Damit ist auch das vom Grundgesetz gewährte Recht auf freie Berufswahl in Gefahr. Der Entzug der unbefristeten Konzession ist nicht weniger als eine Enteignung. Und es ist zudem willkürlich, ohne Prüfung der Qualität pauschal alle Betreiber dadurch zu beschränken.

Um es ganz deutlich zu sagen: Ich will mein Geld nicht mit pathologischen Spielern verdienen. Das tun weder ich noch meine Kollegen im HMV. Wir decken mit unseren Betrieben einen Bedarf ab, der zweifelsfrei in unserer Gesellschaft besteht. Neben Selbstbeschränkungen unserer Branche in den letzten Jahrzehnten haben wir in den letzten Jahren umfangreiche Spielerschutzmaßnahmen umgesetzt. Durch OASIS und die Anbindung an die Datenbank des Hessischen Innenministeriums sind wir in Hessen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einzigartig darin, problematische und pathologische Spieler zu schützen und abzuweisen.

Für die noch bestehenden Misstände ist die Politik verantwortlich, die alle weiteren Glücksspielformen und -arten im Gegensatz zu uns nicht reguliert, sodass ein bei uns abgewiesener Spieler einfach ein Haus oder eine Straße weiter eine andere Form des Glücksspiels ausüben kann und darf.

Neben der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung treffen weitere Beschränkungen unserer Branche die Falschen und bringen Sie in Ihrem Ziel, die Spieler zu schützen, nicht weiter. Ich bin für jeden Vorschlag, den Spielerschutz zu verbessern, offen – aber dann bitte in allen Bereichen und ohne Schlupflöcher für Einzelne.

Bei uns herrschen Einlasskontrollen, und wir setzen ausnahmslos geschultes Personal ein. Wenn Sie uns mit Maßnahmen wie dem 500-m-Abstandsgebot faktisch verbieten, werden Sie vielen Jungunternehmern aus Hessen, für die ich hier heute spreche, die Existenzgrundlage entziehen. Wir, die Jungunternehmer, haben uns damals für den Beruf des Automatenkaufmanns bzw. der Automatenkauffrau entschieden unter der Voraussetzung, ihn ausüben zu dürfen. Junge Unternehmer haben lange Jahre vor diesem Gesetzentwurf finanzielle Verpflichtungen auf sich genommen. Das heißt im Klartext: Bei Verabschiedung des Gesetzes, der 500-m-Regelung, verlieren über Nacht fast alle Jungunternehmer ihre Existenz und sind finanziell ruiniert. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Des Weiteren öffnen Sie Tür und Tor für neue Formen des Glücksspiels, das weniger reguliert ist als unsere Branche. Was hier geplant ist, sorgt nicht für eine Verbesserung, sondern für eine drastische Verschlechterung des Spielerschutzes. Wir brauchen ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an legalen Glücksspielangeboten und dürfen die Spieler nicht illegalen und völlig unkontrollierten Auswüchsen aussetzen, bei denen sie ohne Schutz und ohne geschultes Personal sich völlig selbst überlassen sind. Das muss Ihnen allen klar sein.

Ich bin, wie gesagt, offen für jede sinnvolle Verbesserung, die ganz gezielt die Spieler schützt, und ich bin dazu – wie unsere Branche insgesamt – jederzeit gesprächsbereit. Im Ziel sind wir uns alle einig. Also lassen Sie uns eine Lösung finden, mit der die Probleme konsequent angegangen, aber keine neuen geschaffen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass wir in den kommenden Wochen viele weitere intensive Gespräche führen können.

Herr **Seiche**: Ich bin hier als Vertreter des Bereichsvorstandes des TÜV Rheinland. Ich bin bei uns für die operative Abwicklung der Spielstättenzertifizierung zuständig.

Eine ganze Menge wurde hier schon gesagt. Wir haben in unserer Stellungnahme die Themen quantitative Selektion versus qualitative Selektion sehr stark betont. Deswegen möchte ich Ihnen jetzt einfach einmal einen Ausblick auf die Situation geben. Wir haben in den letzten zwei Jahren einige Tausend Spielstätten erfolgreich zertifiziert. Wir haben eine Durchfallquote von zwischen 10 und 15 % bezüglich des Standards, den wir erarbeitet haben. Das heißt, nicht jeder kann die Zertifizierung schaffen.

Wenn wir uns die rechtlichen Gegebenheiten auf Bundesebene anschauen, dann sieht es so aus, dass viele Bereiche über eine Zertifizierung durch den Bund geregelt werden. Das kann die Abfallwirtschaft mit Entsorgungsfachbetrieben, das Gesundheitswesen mit Zertifizierungen von Reha-Kliniken oder das Thema Weiterbildung mit den fachkundigen Stellen sein. Das sind alles Themen, bei denen der Gesetzgeber gesagt hat: Okay, wir sehen die Notwendigkeit einer Marktreduzierung auf der einen Seite; auf der anderen Seite möchten wir aber unsere Kontrolldichte verbessern. Deshalb besorgen wir uns unabhängige Zertifizierungsstellen, die diesen Job zunächst im Rahmen einer Quasiakkreditierung und später einer richtigen Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle oder ähnliche Institutionen erledigen. – Das funktioniert am Markt sehr gut. Das heißt, es ist eigentlich ein etabliertes System.

Voraussetzung dafür ist aber tatsächlich, dass man den Übergang von rein quantitativen Selektionsmerkmalen zu qualitativen schafft. Die qualitativen Selektionsmerkmale sollten dann auch so ausgerichtet sein, dass man beispielsweise nicht die Farbe des Teppichs bewertet, sondern das Thema „Suchtprävention“. Das heißt: Wie sind Einlasskontrollen, wie ist das Sozialkonzept? In den Systemen, die wir in der Spielstättenindustrie installiert haben, ist es auch so, dass wir verschiedene Audit-Modelle zusammen nehmen. Wir haben das angekündigte Audit, wo wir eine Grundlagenprüfung machen. Wir haben ein nicht angekündigtes Audit, wo der Prüfer einfach einmal vor der Tür steht und wir gehen sogar so weit, dass wir Mystery-Checks in den Spielstätten durchführen. Das heißt, der Prüfer selber besucht die Spielstätte als Gast und schaut sich das Treiben dort intern an.

Das Zertifizierungsmodell selbst ist ein Reifegradmodell. Insofern ist es dynamisch, und man kann wirklich von Jahr zu Jahr einen Fortschritt in den Spielstätten feststellen.

Wenn jetzt der Gesetzgeber – also das Land Hessen – auf die Idee käme – jetzt werden wir einmal Visionär; das ist ja keine so schlechte Idee –, und sagen würde: Wir treten als Standardgeber auf, definieren qualitative Selektionsmerkmale und suchen uns dann Prüfgesellschaften, die das abprüfen können, dann haben Sie eine völlig neutrale, unabhängige Prüfung, anhand deren Ergebnisse tatsächlich die Betriebserlaubnis erteilt wird oder eben nicht erteilt wird. Das kennen Sie alle von der Fahrzeugprüfung. Das ist eine der hoheitlichen Prüfaufgaben der Technischen Überwachungsvereine. Sie fahren dahin, und dann gibt es entweder die Plakette oder nicht. Wenn nicht, müssen Sie Ihr Fahrzeug reparieren oder sich ein neues Auto kaufen.

Insofern mein Appell an Sie, sich doch noch einmal zu überlegen, ob der Weg über die Qualität in den Spielstätten, und zwar Qualität hinsichtlich Suchtprävention und Spielerschutz, nicht der bessere Weg wäre als die Definition von quantitativen Auswahlkriterien.

Vorsitzender: Ich eröffne jetzt wiederum die Fragerunde. Zunächst hat Herr Abgeordneter Lenders von der FDP-Fraktion das Wort; ihm folgt Herr Abgeordneter Eckert von der SPD-Fraktion.

Abg. **Jürgen Lenders:** Herr Stecker, wir haben eben bei den anderen Anzuhörenden schon einige Vorwürfe – so möchte ich einmal sagen – an die Branche gehört, dass man durch Geschäftskonzepte Vorgaben unterlaufen würde. Können Sie sich einmal für den Verband dazu äußern, was es heißt, wenn man ganze Etagen schließen würde, um die Geldspielautomaten zu bündeln? Vielleicht können Sie dazu einmal etwas sagen.

Ich möchte mich dann auch mit folgendem Punkt an Sie richten: Wir haben jetzt gelernt, dass es durch die 500-m-Mindestabstandsregelung zu Einrichtungen und Örtlichkeiten, die von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, dazu kommen kann, dass nur noch 9 % der Betriebe übrig bleiben. Was bedeutet das für die Arbeitsplätze und die Einnahmen aus der Gewerbesteuer?

Vielleicht können Sie uns auch einmal ein Bild davon zeichnen – in diesem Zusammenhang ist eben auch von anderen Anzuhörenden gesagt worden, es seien vor allem Minijobber davon betroffen –, wie die Zusammensetzung der Belegschaften in den Spielhallen in der Regel ist.

Dann haben Sie uns auch gut dargelegt, dass wir es zunehmend mit einer Verdrängung in den illegalen Markt zu tun haben. Vielleicht können Sie das auch einmal an Beispielen konkretisieren: Was heißt „illegale Märkte“? Wie sieht das genau aus? Können Sie konkrete Beispiele nennen oder Hinweise geben, wie man diese Illegalität am Ende bekämpfen kann?

An Herrn Wollenhaupt möchte ich die Frage richten, wie sich die Ausweitung der Sperrzeit konkret auf die Spielhallen auswirkt. Wird dieses „Spielhallenhopping“ durch starre Sperrzeiten tatsächlich verhindert? Wenn diese Abstandsregelung, die wir jetzt hier diskutieren, kommen sollte, braucht man dann auch noch starre Sperrzeiten? Welche Auswirkungen hat diese Doppelung für die Branche?

Abg. **Tobias Eckert:** Ich habe drei Fragen an Herrn Stecker. Sie haben das Thema qualitative Regulierung angesprochen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Frage der Evaluation des Sozialkonzepts – wie wir es in der Diskussion gehört haben –, um es besser und durchgreifender zu machen, ganz in Ihrem Sinne hinsichtlich der qualitativen Beschreibung wäre?

Zweitens haben Sie gesagt, der Zustand der Spielstätten müsse Maßstab sein. Bedeutet das dann analog – wie es die Vertreterin der Vollzugsbehörden geschildert hat – eine verbindliche Verteilung der Spielautomaten auf der Spielhallenfläche, damit es nicht zu einer Massierung an einzelnen Stellen kommt? Ist das auch bei Ihnen mit dem Zustand der Spielstätte gemeint?

Dann das dritte Thema, nämlich das der Scheingastronomie, um dort Geldspielautomaten aufzustellen, sodass dort ein gastronomischer Betrieb gar nicht stattfindet. Hierzu als Stichworte „Glücksspielstaatsvertrag“ und „Gaststättengesetz“. Vielleicht könnten Sie uns das noch einmal etwas erhellen.

Herr Wollenhaupt, noch einmal zu dem Mindestabstand der Einrichtungen und Örtlichkeiten, die von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Der Städtetag hat dafür plädiert, zur Klarstellung im Wortlaut nicht von „Kindern und Jugendlichen“ zu sprechen, sondern von „Kindern oder Jugendlichen“. Wie bewerten Sie das?

Dann haben Sie in diesem Zusammenhang auch Bushaltstellen angesprochen. So habe ich das bisher noch nicht gehört. Vielleicht könnten Sie auch dazu noch einmal etwas sagen.

Herr Adam, Sie haben insbesondere das Thema „Jungunternehmer“ angesprochen. Der Gesetzentwurf sieht eine Veränderung bei der Befristung der Erlaubnis von 15 auf zehn Jahre vor, und zwar mit der Argumentation, dass dies insbesondere für eine Marktöffnung für junge Unternehmer erforderlich und wichtig sei. Ich bin hier zwar gegenteiliger Meinung; aber vielleicht könnten Sie zu dem Punkt noch einmal Stellung nehmen.

Herr **Stecker:** Herr Lenders, zunächst zu Ihnen: Ich kenne diesen Fall nicht, den Sie geschildert haben, und der sich wirklich nicht gut anhörte. Ich kann nur sagen, dass wir natürlich nur die Unternehmen vertreten, die sich an alle Gesetze und Regeln halten. Das Kernproblem dabei ist, dass diejenigen, die das Thema Prävention nicht ernst nehmen, es nicht berücksichtigen und die Qualität nicht beherzigen, sogar den anderen gleichgestellt sind. Diese Unternehmen haben z. B. auch keine entsprechenden Tafeln oder Beratungstelefonnummern aufgehängt, weil das ja gar keine Rolle spielt. Die lachen mir ja ins Gesicht und sagen: Ja, wieso, das ist doch völlig wurscht; denn letztlich zählt ja nur der Abstand. Das ist der Fehler bei dem System. Da kann ich die Kommunen auch nur in Schutz nehmen, weil der Vollzug da weiß Gott nicht einfach ist. Ich kann nur sagen: Es wäre das Richtige, wenn man eine qualitativ strenge Regulierung hätte und der Spielhallenbetreiber wüsste, dass er seine Konzession verliert, wenn er nicht alles in Richtung Prävention tut, d. h. wenn er sich nicht an dieses und jenes hält, seine Spielstätte nicht tiptopp aussieht und nicht alle Hinweise aufgehängt sind.

Das kann man durch eine strenge, qualitative Regulierung unterstützen, aber nicht durch eine rein quantitative, die das ins Gegenteil verkehrt. Das Problem bekommen wir nur so in den Griff.

Zum Thema Illegalität: Ja, ich habe die Abwanderung genannt. Man muss da sehr stark unterscheiden. Das schlimme Phänomen der sogenannten Scheingastronomie, haben Sie schon im Frankfurter Bahnhofsviertel. Casinos tarnen sich als Cafés, in denen fünf oder zehn Zwischenwände hochgezogen werden, und jeder einzelne Raum wird als Gaststätte angemeldet. Da steht dann in der Ecke – die Damen von den Kommunen kennen dieses Phänomen – eine Kaffeemaschine als Alibi oder gerade einmal so eine Pseudobar. Das Ganze nennt sich dann Gaststätte. Das ist überhaupt keine Gaststätte; es ist eine verkappte Spielhalle, die sich aber nicht an die Regeln der Spielhalle halten muss. Denn die Spielhalle verlangt richtigerweise, dass man dort z. B. keinen Alkohol trinkt. Auch das geht in diesen scheingastronomischen Betrieben fröhlich.

Insofern ist diese Entwicklung sehr bedrohlich. Unsere Befürchtung ist, dass diese Betriebe, die als Gaststätten angemeldet werden, in die Räume gehen, in denen sich bisher Spielhallen befanden. Damit treiben wir dann den Teufel mit dem Beelzebub aus. Ich sagte Ihnen ja bereits: Das Phänomen ist in Berlin sehr schlimm; aber es gibt auch andere Städte und andere große Ballungsräume, z. B. im Ruhrgebiet, wo sich das abzeichnet. Ich kann nur dringend davor warnen. Wir sollten das in den Griff kriegen.

Das zweite Phänomen ist die Illegalität im Netz. Das betrifft gerade junge Menschen, die ja fast nur noch im Netz unterwegs sind. Wenn ich mir anschau, wie stark wir die Räume, die wir noch schützen können, nämlich die Spielhallen, drangsalieren, dann kommt mir das so vor, als wollten wir die Telefoniersucht bekämpfen, indem wir die letzten Telefonzellen abräumen. Dabei merken wir gar nicht, dass die Leute alle mit einem Smartphone herumlaufen. Deswegen gilt es das ganzheitlich zu betrachten.

Bei der Gastronomie müssen wir aber sehr wohl unterscheiden – da komme ich auch schon zu Ihnen, Herr Eckert –: Es gibt natürlich die klassische alte Kneipe, in der der Wirt die Automaten vor seiner Nase hat, die dort seit den 50er-Jahren – wenn nicht noch länger – stehen, wie es jeder von uns kennt. Das sehe ich noch einmal ein bisschen anders als den Fall der scheingastronomischen Betriebe. Wir müssen da sehr fein unterscheiden. Aber generell gilt es, diese ganzen Ausweichbewegungen sehr deutlich im Blick zu haben.

Hier können wir eine Menge tun. Ich nannte das Beispiel Zertifizierung. Weiter können wir über Schulungen nachdenken. Die Zertifizierung ist ein Standard, bei dem alle mitsprechen und mitwirken können, gerade auch die Suchtexperten und -einrichtungen. Das bietet dann die Möglichkeit, dass neueste Erkenntnisse mit einfließen und dass man nicht jedes Mal das Gesetz ändern muss, sondern dass der Standard entsprechend angepasst wird. Deshalb halte ich die Zertifizierung für eine perfekte Möglichkeit, dem Ganzen Herr zu werden.

Das geht hin bis zu der Möglichkeit, auch einmal das Thema Qualifizierung im Hinblick auf den Berufszugang in den Blick zu nehmen – auch darüber denken wir nach. Man fragt dann z. B.: Wer darf denn eigentlich eine Spielhalle betreiben? Bisher musste ein Spielhallenbetreiber einen „Sitzschein“ bei der IHK machen. Man kann doch einmal darüber nachdenken, ob der Betreiber nicht härter geprüft werden muss. Man geht mit einem sensiblen Gut um. Da kann man auch einmal über so etwas nachdenken. Das alles ist viel zielführender. Letztlich gehört auch dazu, dass man dem Sozialkonzept einen höheren Stellenwert gibt. Das ist das, was Herr Professor Becker sagte. Alles das ist viel zielführender als eine reine „Quantitätsnummer“, die erst einmal einfacher klingt, aber das Problem nicht an der Wurzel packt.

Vorsitzender: Herr Stecker, ich möchte hier einmal einhaken, und zwar zu diesem Punkt der Illegalität. Meines Wissens ist es doch so, dass in einer Gaststätte nicht mehr als drei Automaten aufgestellt sein dürfen; ab 2019 nur noch zwei. Wenn ich diese Automaten sehe, dann haben die – wie die Kraftfahrer auch – Pause. Alle 60 Minuten haben diese Automaten fünf oder zehn Minuten Pause. Wie ist dann immer noch Illegalität möglich? Kann sich der Gastwirt dann vier Automaten hinstellen, ohne dass das überprüft wird?

Herr **Stecker:** Ich habe es ja gerade beschrieben. Das, was Sie meinen, ist die ordentliche Gastronomieaufstellung, die dort drei oder zwei Geräte hat. Das, was ich beschrieben habe, ist, dass Räume mit Zwischenwänden aufgeteilt werden und jeder Raum einzeln als Gastronomie angemeldet wird.

(Frau Reiniger: Das sind die Mehrfachkonzessionen!)

– Aber in der Mehrfachkonzession wird beispielsweise kein Alkohol ausgeschenkt. Das ist schon ein großer Unterschied. Und in der Mehrfachkonzession haben wir einen entsprechenden Spielerschutz.

Ich kenne diese illegalen Betriebe. Da gibt es eben diese einzelnen kleinen Räume, in denen jeweils drei Geräte – künftig zwei – stehen. Aber wenn Sie fünf oder sechs Räume nebeneinander haben und jeder einzelne als Gaststätte angemeldet ist, dann haben Sie im Grunde genommen eine Spielhalle. Das ist eine Scheingastronomie. Nach meinen Erkenntnissen und Nachforschungen gibt es dort auch keinen Spielerschutz. Sie finden da keine Hinweise, Sie haben kein geschultes Personal, das sich regelmäßig in Sachen Spieler- und Jugendschutz prüfen lassen muss. Das alles findet dort nicht statt.

Herr **Wollenhaupt:** Wenn ich dazu als Unternehmer noch etwas ergänzen darf: Unser Betrieb kommt auch aus der Gastronomie. Die Aufstellung von Automaten ist ein Nebenzweck in Gastronomiebetrieben. Das ist traditionell so. Das Problem, das Sie eben angesprochen haben, ist die Tatsache, dass es dort gar keine richtige Gastronomie gibt, sondern dass diese als Alibi genommen wird, um Geldspielautomaten aufzustellen. Ein gastronomischer Betrieb findet dort gar nicht statt. Das ist das Problem. Um Automaten überhaupt aufstellen zu können, muss ich eine Geeignetheitsbestätigung haben – und das muss dann eben eine Schankwirtschaft sein. Ob es wirklich eine ist, ist dann die Frage. Deshalb sprechen wir von Scheingastronomie, und das ist dann eigentlich auch illegal.

Nun zu den Fragen, die an mich gestellt worden sind. Einmal ist das die Frage der Sperrzeit. Wir haben in dem derzeit gültigen Gesetz eine relative Starre, die dort mit genauen Uhrzeiten und auch der Regelung festgeschrieben ist, dass mindestens sechs Stunden in Folge geschlossen werden muss. Das heißt, Spielhallen in Hessen müssen mindestens sechs Stunden geschlossen sein. Die Zeiten sind im Gesetz angegeben, nämlich von vier bis zehn Uhr. Das heißt, es gibt die grundsätzliche Möglichkeit, durch die Kommune Ausnahmen zuzulassen. Dort gibt es wohl über die kommunalen Spitzenverbände eine Verabredung, dass man mit diesen Ausnahmen sehr zurückhaltend sein soll. Das begrüßen wir. Das wird Sie vielleicht sogar wundern. Wir begrüßen das unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Der Verband hat die ganz eindeutige Position, dass die Sperrzeiten hessenweit möglichst gleich sein sollen – auch um einem Tourismus entgegenzuwirken. Diesen Wechseltourismus hatten wir vor dem Spielhallengesetz, als einige Kommunen die Sperrzeiten verlängert haben. Das ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten und bestimmt auch unter Spielerschutzgesichtspunkten so nicht wünschenswert.

Wenn es eine starre Grenze gibt, zu der alle Spielhallen in Hessen sechs Stunden geschlossen sind, dann begrüßen wir das ausdrücklich. In dem neuen Gesetzentwurf werden da die Tore wieder etwas geöffnet, indem die Kommunen wieder unterschiedliche Regelungen treffen können. Das wollen wir gar nicht. Wenn es also so bleibt, wie es jetzt ist, dann ist uns das eigentlich lieber, als wenn es wieder einen Flickenteppich gibt.

Die andere Sache ist das, was Sie, Herr Eckert, gefragt haben, nämlich: Wie sieht das mit dem „und“ oder mit dem „oder“ aus? Wenn Sie jetzt den Gesetzentwurf lesen, dann ist dort ein Mindestabstand vorgeschrieben. Ich zitiere das noch einmal:

Zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird, ist ein Abstand von 500 m Luftlinie einzuhalten.

Davon gibt es auch keine Ausnahmen.

Dann zu der Bushaltestelle, die ich beispielhaft genannt habe. Kinder und Jugendliche fahren natürlich gerade in Bezug auf den Schulbesuch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Also werden Bushaltestellen tatsächlich regelmäßig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht. Es ist nicht die Frage, ob das bestimmungsgemäß ist – eine Haltestelle ist nicht dafür da, dass sich dort Kinder oder Jugendliche aufhalten –, sondern sie halten sich dort tatsächlich auf, wenn sie auf den Bus oder auf die Straßenbahn warten. Das ist eben eine Tatsache, von der ich sagen muss: Wenn ich das als Gesetzgeber nicht richtig definiere, kann diese Örtlichkeit auch eine Bushaltestelle sein. Das ist vielleicht eine Überspitzung, aber – wie ich meine – durchaus betrachtenswert. Ich sehe dann eben diese Schwierigkeit.

Herr **Adam**: An mich war die Frage der Verkürzung der Befristung von Spielhallenerlaubnissen von bislang 15 Jahren auf künftig zehn Jahre gestellt. Meiner Meinung nach wird dann den Filialisten der Markt zur Verfügung gestellt, weil sich kein Jungunternehmer ausrechnen kann, was nach den zehn Jahren sein wird. Damit ist sein Berufsleben befristet. Er wird sich fragen: Was ist nach den zehn Jahren, wie sieht es mit meiner Zukunft nach zehn Jahren aus? Dann wird – so befürchte ich – gar kein Jungunternehmer mehr diesen Berufszweig einschlagen.

Abg. **Hermann Schaus**: Ich habe eine Frage an Herrn Stecker oder an Herrn Wollenhaupt. Sie haben in Ihren schriftlichen Stellungnahmen beide erklärt, dass der Jugendschutz im Gesetzentwurf nur ein vorgeschobener Rechtfertigungsgrund sei. Das haben Sie auch noch einmal dick unterstrichen. Ich möchte an der Stelle noch einmal nachhaken, weil sich mir das nicht erschließt. Was ist denn jetzt Ihre Kritik daran, was sehen Sie denn da als vorgeschoben an? Denn auf der einen Seite sagen Sie, Jugendschutz sei Ihnen wichtig, auf der anderen Seite aber sagen Sie, das sei im Gesetz vorgeschoben. Ich finde, das ist widersprüchlich. Vielleicht können Sie das erläutern.

Abg. **Karin Müller (Kassel)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe nur eine kurze Frage an Herrn Seiche vom TÜV Rheinland. Sie haben ja von den freiwilligen Zertifizierungen der Unternehmen gesprochen. Können Sie sagen, wie viele diese freiwillige Zertifizierung durchlaufen haben?

Abg. **Jürgen Lenders:** Ich habe zunächst noch einmal eine Frage an Herrn Adam, weil Sie gesagt haben, bei einer Verkürzung der Befristung von Spielhallenerlaubnissen von 15 auf zehn Jahre hätten Jungunternehmer keine Perspektive mehr. Mich würde einmal interessieren – vielleicht können Sie das am ehesten beantworten –, wie hoch die Investitionssummen für eine neue Spielhalle sind, wie die Abschreibungen aussehen und ob sich allein aus der Frage der Wirtschaftlichkeit Probleme ergeben können.

Meine andere Frage gebe ich einfach noch einmal an Herrn Wollenhaupt weiter, weil ich die immer noch nicht beantwortet bekommen habe. Wie viele Menschen in Hessen sind mit ihren Arbeitsplätzen davon betroffen, wenn nur noch – sagen wir einmal – 10 % der Spielhallen übrig bleiben. Wie ist die Personalstruktur in den Spielhallen? Denn eben wurde ja gesagt, es seien alles 450-€-Jobs. Vielleicht kann mir jemand einmal sagen, wovon wir da in Hessen reden.

Vorsitzender: Das ist eine Frage der vier Grundrechenarten. Es waren 3.500 Vollzeitstellen genannt. Davon blieben nur 9 % übrig. 1 % sind 35 – mal 9 sind 315.

(Heiterkeit – Abg. Jürgen Lenders: Vielen Dank, das hätte ich auch noch ausrechnen können! Aber es wurde gesagt, dass es sich dort überwiegend um Minijobs handele!)

– Nein, von 450-€-Jobs ist eben nicht gesprochen worden, sondern von 3.500 Vollzeitstellen.

Jetzt hat Herr Abgeordneter Kasseckert noch eine kurze Frage, und dann gehen wir in die letzte Runde.

Abg. **Heiko Kasseckert:** Herr Wollenhaupt und Herr Adam, Sie haben von der 500-m-Abstandsregelung gesprochen, die sozusagen erst im Schlusspurt in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Nur eine Verständnisfrage: Richtet sich Ihre Kritik gegen die 500-m-Abstandsregelung oder generell gegen eine Abstandsregelung? Oder sind Sie mit den 300 m, die sich in § 2 Abs. 2 auch finden, einverstanden?

Herr **Stecker:** Der Jugendschutz ist insofern vorgeschoben, als er erkennbar damit nicht erreicht wird.

(Abg. Hermann Schaus: Das sagen Sie!)

– Ja. Das sind unsere Erkenntnis und unsere Auffassung. Wir wollen ja, dass es einen guten Jugend-, Verbraucher- und Spielerschutz gibt. Das ist unser Ziel. Wir sind nur der festen Überzeugung, dass das mit diesen abstands- und größenbezogenen Regelungen nicht funktionieren wird. Deshalb ist es in dem Moment auch vorgeschoben.

Eines muss man dabei auch bedenken: Das ist wie bei kommunizierenden Röhren. Wenn Sie das legale Geschäft – bei dem Sie noch Möglichkeiten des Jugendschutzes haben, wo Sie noch eingreifen können, wo die Betreiber noch bereit sind, ihre Mitarbeiter zu schulen – so stark einschränken, geht der Bereich, in dem der Jugendschutz nicht mehr funktioniert, hoch.

(Abg. Hermann Schaus: Ja, das ist klar!)

– Insofern „vorgeschoben“.

Herr **Seiche**: Frau Müller, ich möchte gern Ihre Frage beantworten. Im Gesamtmarkt sind ungefähr 3.500 Spielstätten – also nicht Gastronomieaufsteller – zertifiziert. Etwa 2.000 Spielstätten sind vom TÜV Rheinland zertifiziert und 1.500 durch andere Organisationen.

Herr **Adam**: Welche Perspektive braucht ein Jungunternehmer? – Ein Jungunternehmer muss natürlich auch planen. Es gibt zwar für nichts im Leben eine Garantie. Aber die Unsicherheit nach zehn Jahren ist fundamental, wenn man sich fragen muss: Bekomme ich die Erlaubnis oder nicht? Passt dem jeweiligen Amt meine Nase oder passt sie ihm nicht? Das ist natürlich sehr weit hergeholt. – Wir brauchen auch dort eine Qualitätsmaßnahme, indem man sagt: Der Betreiber hat sich nichts zuschulden kommen lassen. Er hat weder Einträge im Gewerbezentralregister noch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz usw., und dadurch wird die Konzession automatisch verlängert. Das wäre ein anderer Ansatz, um zur Steigerung der Attraktivität beizutragen.

Bei der Abschreibung ist es so, dass das bei jedem Betrieb im Einzelnen zu betrachten ist. Wie hoch die Summe der Investitionen in eine Spielhalle ist, ist auch schwer zu definieren. Wir haben ja Einfach- und Mehrfachkonzessionen. Bei einer Einfachkonzession sind es vielleicht schätzungsweise 300.000 €. Bei einer Mehrfachkonzession geht das dann aufwärts bis zu 1 Million €.

Vorsitzender: Aber die Abschreibungsrhythmen sind doch geregelt. Wann ist ein Automat denn abgeschrieben?

Herr **Adam**: Der Automat ist nach vier Jahren abgeschrieben.

(Herr Wollenhaupt: Wenn er denn abzuschreiben ist!)

Vorsitzender: Herr Wollenhaupt, bitte.

Herr **Wollenhaupt**: Was die Abschreibungen anbelangt, so gibt es da natürlich die Tabellen, die man bei Gebäuden und bei Automaten hat. Bei Automaten, die man kaufen kann, sind es vier Jahre. Dazu muss man sagen, dass mittlerweile 90 % der Geräte in dieser Branche gemietet oder geleast werden. Das muss man auch wissen. Das ist so. Das heißt, das klassische Gerät, das man kauft, ist aus marktpolitischen Gründen heute eher der Ausnahmefall.

Ich darf noch einmal kurz auf den Begriff des Jugendschutzes zurückkommen und möchte aus meiner Erfahrung als Vorsitzender nur sagen, dass ich mich seit Jahren darum bemühe, belastbare Zahlen darüber zu bekommen, wie viele Verstöße es in Hessen gegen den Jugendschutz gibt. Ich bekomme diese Zahlen nicht. Ich vermute, es gibt wirklich nur ganz wenige Fälle.

Wir haben sehr viele Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes in den Spielhallen. Diese Kontrollen sind mehrheitlich – ich möchte sagen, zu 99,999 % – ohne Beanstan-

dungen. Ich kann jedoch nicht ausschließen, dass es den einen oder anderen Fall auch einmal gibt. Statistisch ist er jedenfalls nicht registriert.

Zu der Frage von Herrn Lenders, was die Beschäftigtenstruktur anbelangt: Wir haben fast durchgehend Vollzeitstellen, fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das hat auch etwas mit der Qualifikation zu tun. Minijobs sind bei uns eher die Ausnahme, weil wir unser Personal – Aufsicht, hat man früher gesagt; heute sagt man Personal, Freizeitpersonal – unter Suchtpräventionsgesichtspunkten schulen müssen. Das heißt, jeder, der in einer Spielhalle tätig ist, muss solch eine Schulung haben. Wir haben Ausbildungsberufe in unserer Branche. Das heißt, wir haben einen sehr hohen Qualifikationsfaktor in den letzten zehn Jahren bekommen – auch um das Personal zu halten –, was dazu führt, dass wir natürlich Vollzeitstellen haben. Wir wollen zufriedene Mitarbeiter haben, wir wollen engagierte Mitarbeiter haben – und die haben wir auch.

Bei den 3.500 Vollzeitstellen – wir haben es gesagt; dazu hat der Vorsitzende ja gerechnet – ist es klar, dass dann, wenn 90 % der Spielhallen schließen, wir auch 90 % weniger Personalbedarf haben.

Vorsitzender: Da haben Sie aber Glück gehabt!

(Heiterkeit)

Herr **Wollenhaupt:** Ich glaube, das ist damit jetzt beantwortet.

Dann war da noch die Frage des Abgeordneten Kasseckert. Herr Kasseckert, wenn ich Ihre Frage, richtig verstanden habe, lautete sie, ob wir uns komplett gegen den Mindestabstand stellen oder ob wir sagen: Na, 300 m wären in Ordnung.

Jetzt antworte ich Ihnen einmal nicht als Unternehmer, sondern als Vorsitzender des Verbandes im Sinne unserer Mitglieder, die keine Probleme mit dem Jugendschutz haben. Wir haben alle keine Probleme mit dem Jugendschutz. Da ist es natürlich schwierig zu sagen, bei 500 m geht es gar nicht, aber mit 300 m können wir uns anfreunden. Das macht ja in der Qualität überhaupt keinen Unterschied.

Wir haben es vorhin schon einmal von den kommunalen Spitzenverbänden gehört: Es ist natürlich schwierig – da habe ich auch kein Argument –, wenn der Kindergarten vielleicht sogar noch im selben Haus untergebracht ist. Aber ich könne ihnen jetzt keine Zahl nennen; das kann ich nicht. Für uns ist dieses Instrument insgesamt ungeeignet.

Vorsitzender: Das hat ja auch die Wissenschaft bestätigt.

Damit haben wir diesen Teil bearbeitet und kommen jetzt zum Datenschutz, zu den Kirchen und den sozialen Institutionen. Da es sich bei den sozialen Institutionen ausschließlich um das Problem Sucht handelt und wir dazu vier Präsentationen haben werden, möchte ich Ihnen vorschlagen, dass wir die mündlichen Statements auf drei Minuten begrenzen, damit wir nicht ständig das Gleiche hören.

Wir beginnen diese Runde mit dem Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte wird durch Herrn Rydzy vertreten.

Herr **Rydz**y: Zunächst einmal zum Erfreulichen: Wir haben keine datenschutzrechtlichen Einwände gegen die Neuregelungen, im Gegenteil. Die Vorschriften enthalten eine ganze Reihe von Verbesserungen. Das ist das eine.

Allerdings haben wir auch nach wie vor gegen bestimmte Altregelungen Bedenken. Darauf haben wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. Das betrifft zum einen die Fremdsperre, des Weiteren die Aufhebung der Sperre und schließlich noch die Lösungsfristen für Sperrdaten nach Aufhebung der Sperre.

Zum Thema Fremdsperre: Da sind die Kriterien einfach zu unbestimmt. Darauf wurde ja schon hingewiesen. Ich will jetzt auf die einzelnen Kriterien nicht eingehen; ich sollte mich auf Schlagzeilen beschränken. Da müsste sehr viel präziser nachgearbeitet werden. Letztlich bleibt es so, dass es der Vorstellung des Personals überlassen bleibt, ob jemand fremdgesperrt wird. – Es geht nur um die Fremdsperren.

Uns drängt sich die Vermutung auf, dass es vielleicht sogar sinnvoll wäre, auf Fremdsperren ganz zu verzichten. Denn wir haben bei stichprobenartigen Prüfungen in Spielhallen in keinem einzigen Fall festgestellt, dass dort Fremdsperren beantragt worden waren. Dieser Befund deckt sich auch mit einer Auswertung, die das hessische Innenministerium zum 31. Dezember 2016 bei der Spielersperrdatei für Spielhallen durchgeführt hat. Danach waren nämlich von den dort 13.421 eingetragenen Sperrungen 143 – also gut 1 % – Fremdsperren. Wenn man die datenschutzrechtlichen Risiken, die mit diesen Fremdsperren verbunden sind, dem Nutzen gegenüberstellt, könnte man durchaus – so meinen wir – auch zu dem Schluss kommen, auf Fremdsperren ganz zu verzichten.

Das andere Thema ist die Aufhebung der Sperre. Es fehlt da einfach an konkreten Bedingungen für die Aufhebung. Das Gesetz sagt nur, der Betroffene müsse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass der Sperrgrund entfallen sei. Ja, viel Vergnügen! Welche Unterlagen das sind, dazu sagt das Gesetz nichts. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das auch medizinische oder suchtmittelmedizinische Gutachten sein könnten. Wenn sich der Gesetzgeber das so vorstellen sollte, dann sähen wir darin in der Tat einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen. Es kann nicht angehen, dass die Betroffenen dazu veranlasst werden, einem Spielhallenbetreiber medizinische Gutachten mit hochsensiblen Daten vorzulegen, um den Nachweis zu erbringen, dass sie nicht mehr spielsüchtig sind.

Man braucht sich nur die Parallele im Arbeitsrecht anzuschauen, wie es dort bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten geregelt ist. Auch der Arbeitgeber kann dort nicht verlangen: Leg mir jetzt einmal ein ärztliches Gutachten vor. Vielmehr muss er sich auf das ärztliche Attest beschränken, nämlich auf die Feststellung des Arztes, dass Arbeits- oder Dienstunfähigkeit vorliegt. Aber wenn dort medizinische Gutachten vorgelegt werden müssen, halten wir das in jedem Fall für unverhältnismäßig. Es wird ja auf die BGH-Rechtsprechung Bezug genommen. Sie bezieht sich aber auf Spielbanken; da mag die Situation vielleicht anders sein. Das will ich im Moment aber nicht beurteilen.

Das Letzte sind die Lösungsfristen. Dort ist vorgesehen, dass die Sperrdaten sechs Jahre nach Aufhebung der Sperrungen zu löschen sind. Das heißt, die Daten sind sechs Jahre aufzubewahren. Wir müssen uns jetzt einmal vorstellen, dass das ein staatliches Register mit hochsensiblen Gesundheitsdaten ist. Hier sind jetzt 13.421 Personen in einer staatlichen Datei als Spielsüchtige erfasst. Wenn aber die Sperre aufgehoben wird, sollen die Daten trotzdem noch sechs Jahre gespeichert bleiben. Dafür finden wir nirgendwo eine plausible Begründung.

Diese Frist wird jetzt sogar noch dadurch verlängert, dass ins Gesetz aufgenommen wurde „bis zum Ende des sechsten Jahres“. Das heißt, es können im Extremfall sogar fast sieben Jahre sein. Wenn nämlich die Sperre am Anfang des Jahres aufgehoben wird, läuft das weiter. Dann komme ich fast auf sieben Jahre. Auch hier würden wir für deutlich kürzere Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen – das entspricht sich ja – plädieren. Wir finden jedenfalls keine Begründung für eine derart lange Aufbewahrungsfrist.

Frau **Senger-Hoffmann**: Die HLS begrüßt alle effektiven Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes und jegliche Schritte, die die Probleme der Glücksspielsucht begrenzen. In diesem Sinne begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf.

Das Spiel an Glücksspielautomaten ist in Bezug auf Suchtgefahren eine besonders problematische Variante des Glücksspiels. Geldspielautomaten stellen durch ihre Kombination aus hoher Verfügbarkeit und einer schnellen Spielabfolge das höchste Suchtrisiko dar. Von 2006 bis 2016 – also innerhalb von nur zehn Jahren – hat sich die Anzahl der Geldspielautomaten in hessischen Spielhallen von rund 5.000 auf 12.000 erhöht. Das ist eine Erhöhung um 130 %. Rund 82 % der Klientinnen und Klienten in den hessischen Fachberatungen sind von Geldspielautomaten abhängig. Die bundesweite Statistik zeigt ähnlich hohe Prozentzahlen.

Hier in Hessen leben fast 34.000 Menschen, die von einer Glücksspielsucht betroffen sind; 29 Millionen € werden in hessischen Spielhallen monatlich verspielt.

Einer bundesweiten Studie zufolge werden 70 % der Umsätze in den Spielhallen von 15 % glücksspielsüchtigen Spielerinnen und Spielern generiert. So stammen bei Spielautomaten 7 von 10 € von Glücksspielabhängigen, die ihr Spielverhalten nicht mehr kontrollieren können. Demnach macht die Automatenbranche ihren Umsatz mit kranken Menschen.

Besonders hier können gesetzliche Regulierungen einen wirksamen Spieler- und Jugendschutz gewährleisten. Denn den Zielkonflikt zwischen Umsatzsteigerung und einer effektiven, nachhaltigen Präventionsarbeit kann die Glücksspielbranche selbst nicht lösen. Die Profite der Glücksspielanbieter sind gleichzeitig die Verluste der Spielerinnen und Spieler. Denn die Anbieter profitieren ja nur dann, wenn die Spielenden mehr verlieren als gewinnen.

Ein Beispiel für eine überaus effektive Spielerschutzmaßnahme durch gesetzliche Regulierung – das wurde hier auch schon mehrfach genannt; deshalb möchte ich es noch einmal unterstreichen – haben wir in dem Spielersperrsystem OASIS, das aus suchtfachlicher Sicht ein wirklich großer Erfolg ist.

Die umfangreiche Inanspruchnahme der Spielersperre belegt den Bedarf und die Akzeptanz dieser Spielerschutzmaßnahme. Gleichzeitig ist die hohe Anzahl von fast 14.500 gesperrten Menschen aber auch ein Grund zur Besorgnis, da die Dimensionen der Glücksspielsuchtproblematik im Spielhallenbereich hier besonders deutlich werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich gern noch einmal die Aufhebung der Spielersperre erwähnen, die laut Gesetz nur nach Vorlage geeigneter Unterlagen möglich ist. Das ist aus unserer Sicht, also aus suchtfachlicher Sicht, wichtig und begrüßenswert. Es fördert die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Suchtproblematik und ermöglicht die Überprüfung: Wie geht es mir tatsächlich? Bin ich dem Spielen wieder gewachsen?

Das Entstehen von Glücksspielsucht ist laut Gesetz zu verhindern. Dieses Ziel der Suchtprävention und -bekämpfung wird durch Härtefallregelungen und Abweichungsmöglichkeiten in Bezug auf den baulichen Verbund und beim Unterschreiten des Mindestabstandes von 300 m Luftlinie zwischen Spielhallen zunichte gemacht und untergräbt die im Gesetzentwurf enthaltenen suchtpreventiven Ansätze.

Die von uns gewünschte Angebotsreduzierung als fundamentale Suchtpräventionsmaßnahme verliert insbesondere dadurch auch tatsächlich ihre Wirksamkeit. Aufgrund der Ausnahmeregelungen ist damit zu rechnen, dass die aktuell hohe Spielhallendichte in Hessen nicht gravierend reduziert wird. Dies ist jedoch ein zentraler Faktor für das Problemausmaß glücksspielsüchtigen Spielverhaltens.

Das dichte Vertriebsnetzwerk in Hessen erleichtert die Angebotsannahme, erhöht die Gesellschaftsfähigkeit dieses Spielangebotes und regt zur erstmaligen Spielteilnahme an.

Das Abstandsgebot ist eine positive Maßnahme zur Begrenzung des Spielhallenangebots, die wir aus suchtfachlicher Sicht unterstützen. Wir fordern daher einen Mindestabstand von 500 m zwischen Spielhallen.

In diesem Zusammenhang – wir haben das jetzt schon öfter gehört – ist ein größtmöglicher Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zwingend notwendig. Daher begrüßen wir auch den vorliegenden Gesetzentwurf, der den Mindestabstand von 500 m verankert. Denn die Nähe – das wurde bisher noch nicht gesagt – und die Gewöhnung an den Anblick von Spielhallen erhöhen das Risiko, dass Jugendliche dieses Glücksspielangebot auch tatsächlich wahrnehmen.

Eine weitere hochwirksame Unterstützung des Jugend- und Spielerschutzes ist die personengebundene Spielerkarte mit Altersnachweis und Lichtbild sowie der Möglichkeit der Selbstlimitierung des Geldeinsatzes und -verlustes.

Diese personengebundene Spielerkarte muss an allen Geldspielautomaten einsetzbar sein – auch in gastronomischen Betrieben, von denen hier ja auch schon die Rede gewesen ist –, um ein Ausweichen auf andere Spielorte zu verhindern.

Zum Abschluss fasse ich kurz zusammen: Gesetzliche Regulierungen sind unseres Erachtens eine zentrale Säule, um einen wirksamen Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Denn den Zielkonflikt zwischen Umsatzsteigerung und einer effektiven und nachhaltigen Präventionsarbeit kann die Glücksspielbranche selbst nicht auflösen, da wirksame Präventionsmaßnahmen immer mit Umsatzeinbußen einhergehen. Das sehen wir bei OASIS, bei der Spielersperre. Dort gab es nach acht Monaten 26 % Umsatzeinbußen im Spielhallenbereich.

Das Hessische Spielhallengesetz enthält gute Ansätze hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes, und das unterstützen wir aus suchtfachlicher Sicht. Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Frau **Lack**: Ich bin Fachberaterin für Glücksspielsucht in Darmstadt im Suchthilfezentrum. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen aus der praktischen Arbeit zu berichten. Dafür möchte ich Ihnen gerne kurz ein Fallbeispiel skizzieren, um das Ausmaß von Glücksspielsucht im Leben der Einzelnen deutlich zu machen und damit auch die Notwendigkeit, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Gestern war ein Klient, der 55 Jahre alt ist, bei mir. Er ist gelernter Feinmechaniker, ist im Vertrieb tätig und spielt seit sieben Jahren. Er kam jetzt zur Beratung zu mir und sagte, er habe mit dem Spielen begonnen, weil Spielhallen in der Nähe waren. Dort, wo er dienstlich unterwegs war, wenn z. B. ein Stau auf der Autobahn war, konnte er eben einmal schnell in die Spielhalle. Das Angebot ist einfach verfügbar. Dies ist also die Bedeutung der Verfügbarkeit. Die Spielhalle ist schnell erreichbar. So hat er angefangen zu spielen – aus Zeitvertreib, zur Freizeitgestaltung, auch aus Gründen der Geselligkeit. Das ist die erste Phase der Sucht. Es ging für ihn noch gar nicht ums Gewinnen. Es ging um Geselligkeit.

Aufgefallen sind ihm die Verluste, als er einen Jackpot mit 700 € gewonnen hat. Da hat er gedacht: Oh, jetzt ändert sich etwas, jetzt geht es auch ums Gewinnen. Das war aber noch unproblematisch; er hat damals noch alles unter Kontrolle gehabt. Vier Jahre später bekommt er ein Problem, weil er arbeitslos wird. Er rutscht in eine finanzielle Krise. Er hat Unterhaltszahlungen zu leisten, er hat Schulden auf dem Haus, er hat massive Geldnot, Sperrzeit – alles, was man sich so vorstellen kann. Man muss wissen, dass das ein Mensch war, der einen gehobenen Lebensstandard gehabt hatte. Er hatte 6.000 € im Monat verdient.

Das hat ihn so angetriggert, dass er sich gesagt hat: Jetzt muss ich spielen. Das kann ich nur durch das Spielen alles wieder hereinholen. – Er hat alles verspielt, was er hatte. Er hat Kontrollverlust gehabt. Das Spiel hat ihn kontrolliert. Eine Woche nach Gehaltseingang hat er nichts mehr zu essen gehabt, auch seine Familie nicht. Er ist nur deswegen nicht obdachlos geworden, weil er bei seiner Mutter kostenfrei wohnen konnte. Er hat 20.000 € Schulden. 20.000 bis 25.000 € Schulden sind derzeit bei meinen Klienten der Schnitt. Das geht bis zu 85.000 € Schulden. Was das existenziell für die Familie, das Umfeld und den Menschen selbst bedeutet, können Sie sich vorstellen. Viele Menschen sind äußerst verzweifelt und entwickeln psychische Erkrankungen. Die Suizidrate ist hier viermal so hoch wie bei anderen Suchterkrankungen. Das ist Ihnen vielleicht nicht bekannt.

Glücksspielsucht ist eine sich äußerst dramatisch entwickelnde Erkrankung. – Es wäre alles so weitergegangen, wenn nicht ein Freund meines Klienten da gewesen wäre und gesagt hätte: Mit diesen 250 €, die du mir jetzt nicht zurückgeben kannst, kündigst du unsere Freundschaft auf. Der Freund ist nur deswegen so streng gewesen, weil seine eigene Frau glücksspielsüchtig ist. Das gibt es also häufiger, als wir denken.

Mein Klient saß gestern vor mir und war völlig verstört. Er hat geweint, weil sein Freund ihm die Freundschaft aufgekündigt hat. Das war sein langjähriger und bester Freund. Jetzt ist er bereit, etwas zu tun. Dieser Mensch geht jetzt in Therapie.

Jetzt haben wir gehört, 34.000 Menschen seien in Hessen betroffen, aber nur 2 bis 3 % würden über die Suchthilfe erreicht. Das bedeutet, die Prävention ist unerlässlich, wenn wir kranken Menschen helfen wollen bzw. Neuerkrankungen verhindern wollen. Dazu gehört alles – da kann ich mich Frau Senger-Hoffmann nur anschließen –, was die Verfügbarkeit reduziert. Denn die Verfügbarkeit ist nachhaltig auch zuständig für das hohe Suchtrisiko des Automatenspiels. Es ist so, dass wir mit den kranken Menschen gar keine neue Freizeitgestaltung einüben können – oder nur sehr schwer – weil in jedem Schwimmbad, in jedem Billard-Club und in jeder Gaststätte auch Automaten hängen. Ich weiß, das übersteigt die hier diskutierte Gesetzesvorlage. Aber dennoch ist es so, dass die Verfügbarkeit reduziert werden muss.

Weiter geht es darum, die Sperrzeit von sechs auf acht Stunden auszuweiten. Süchtige Menschen haben keine Tagesstruktur mehr. Sie sind im Spiel versunken. Sie können es nicht mehr kontrollieren. Das heißt, sie benötigen von außen eine Unterstützung dabei, eine normale Tagesstruktur aufrechtzuerhalten. Das verhindert ein tieferes Absinken.

Fazit: Hohe individuelle, aber auch soziale, wirtschaftliche, medizinische Folgekosten werden durch Glücksspielsucht hervorgerufen. Weil die Glücksspielsucht nicht so bekannt ist wie die Alkoholsucht, führe ich das hier an dieser Stelle ein bisschen aus. Es ist nicht angemessen, Glücksspielsucht zu individualisieren und zu sagen: Das ist nur das Problem der einzelnen Menschen – auch wenn jeder für sein Leben Verantwortung trägt und jeder Süchtige selbstverantwortlich wieder aus der Sucht herauskommen und Therapiemaßnahmen machen muss. Es ist dennoch eine systemische Erkrankung, weil es Suchtaufrechterhaltungsfaktoren im Umfeld und in der Gesellschaft gibt. Die Gewinne der Automatenindustrie, das Gewinnstreben und das große Netz an verfügbaren Gelegenheiten für Spieler gehören zu den suchtaufrechterhaltenden Faktoren. Sie sind deswegen zu reduzieren.

Vorsitzender: Nun kommen wir zu den mündlichen Stellungnahmen der katholischen und der evangelischen Kirchen.

Frau Prof. **Dr. Kläver:** Als Hessen im Jahr 2012 als eines der ersten Bundesländer ein Spielhallengesetz erlassen hat, haben wir das damals ausdrücklich begrüßt. Schon in der damaligen mündlichen Anhörung, an der ich auch teilgenommen habe, wurde auf bis heute geltende Gesichtspunkte hingewiesen. Studien bestätigen – wir haben das eben schon gehört –, dass das Automatenspiel das Suchtverhalten extrem fördert und das mit Abstand gefährlichste Glücksspiel ist. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim hat dies durch eine aktuelle Studie in Baden-Württemberg erst jetzt wieder bestätigt. Das Suchtverhalten – wir haben das eben an dem Beispiel auch ausführlich gehört – treibt viele Spielerinnen und Spieler in den privaten und finanziellen Ruin. Familien zerbrechen daran, Kinder leiden.

Die Spielsucht ist volkswirtschaftlich gesehen die teuerste aller Suchterkrankungen, und die Kosten für die Solidargemeinschaft liegen jährlich bei circa 40 Milliarden €. Vor diesem Hintergrund halten wir einige Änderungen für erforderlich, um den Zielen des Gesetzes – vor allem der Suchtprävention sowie des Jugend- und Spielerschutzes – gerecht zu werden. Da die Spielhallen besonders geeignet sind, die Gefahr der Spielsucht in der Bevölkerung zu erhöhen, würden wir es begrüßen, wenn die Sperrzeit von sechs auf acht Stunden verlängert wird. Außerdem sollten zusätzlich zu den im Gesetz schon genannten Spielverbotstagen die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Land Hessen aufgenommen werden. Beide Punkte wurden auch in dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2011 gefordert.

In der damaligen Gesetzesbegründung wurde auf die Prävention von Spielsucht hingewiesen. Das muss ja letztlich heute noch gelten.

Dann möchte ich noch etwas – Sie haben ja gesagt, wir sollten uns möglichst auf drei Minuten beschränken, weil sich in der Tat vieles wiederholt – zur Artikel-12- und zur Artikel-14-Problematik des Grundgesetzes sagen. Das Bundesverfassungsgericht und auch Landesverfassungsgerichte haben wiederholt festgestellt, dass der Jugendschutz und die Gesundheit in der Bevölkerung überragend wichtige Rechtsgüter sind und dass die

Berufsfreiheit und auch das Eigentumsrecht insoweit dahinter zurücktreten müssen. Ich meine, das waren sehr eindeutige Entscheidungen.

Herr **Hardegen**: Ich möchte für die evangelische Kirche – auch im Namen der katholischen Bistümer – ergänzen. Zunächst einmal möchten wir dafür danken – das ist heute viel zu wenig gesagt worden –, dass im Vergleich zum vorherigen Entwurf aus dem Frühjahr nun die Ausdehnung des Abstands von den ursprünglich vorgesehenen 300 m auf jetzt 500 m zumindest zu Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist. Wir begrüßen das sehr.

Es wurde vorhin von der Caritas schon vorgetragen, dass es eben sehr wohl um die Angebotsdichte geht. Wir sagen aber weiter – das spricht auch für das, was wir über die Problematik mit dem unbestimmten Rechtsbegriff gehört haben –, dass wir uns nicht auf die Kinder- und Jugendeinrichtungen beschränken sollten, sondern dass wir insgesamt den Mindestabstand von 300 auf 500 m Luftlinie ohne Ausnahme vergrößern sollten. Wie es die Hessische Landesstelle für Suchtfragen einmal vorgerechnet hat, bedeutet das für einen Raum von einem Quadratkilometer die mögliche Reduzierung der Zahl von Spielhallen von bisher neun auf fünf. Das ist für uns ein guter Beitrag, die Angebotsdichte zu reduzieren und der Suchtprävention Rechnung zu tragen.

Auch wir gehen gern auf den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2011 zu. Damals wurde zusätzlich noch als suchtpreventive Maßnahme gefordert, dass man die Konzessionierung auch von einer bestimmten Einwohnerzahl für den Betrieb einer Spielhalle abhängig macht. Seinerzeit wurde zu Recht das Erfordernis einer angemessenen hohen Bevölkerungsdichte je Spielhalle begründet:

Dadurch wird das gesetzgeberische Ziel, einen in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielbetrieb zu bewirken und der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel entgegenzuwirken, noch effektiver erreicht.

Das nehmen wir gern auf und schließen uns dem an.

Vorsitzender: Dann kommen wir jetzt zum Diakonischen Werk Region Kassel – Zentrum für Sucht- und Sozialtherapie.

Frau **Hammer-Scheuerer**: Wir freuen uns sehr, dass wir hier auch unsere Meinung vertreten dürfen. Ich sehe mich hierbei heute in der Rolle der Fachberaterin und auch der Lobbyarbeiterin für die Glücksspieler.

Die Glücksspielsucht ist seit 2001 als Suchterkrankung anerkannt. Das sage ich hier nach dem Verlauf der heutigen Redebeiträge noch einmal deutlich. Eine Suchterkrankung bedeutet eine lebenslange Erkrankung. Ich kann darauf jetzt nicht so ausführlich eingehen, weil das noch einmal umfangreiche Ausführungen bedeuten würde. Aber aus diesem Grund sehen wir Sperren, die sich auf ein halbes oder auf ein Jahr beziehen und dann wieder aufgehoben werden sollen, als äußerst kritisch an. Also das kann man nicht einfach so freigeben. Darüber muss man reden.

Wir wissen, dass es wirklich sehr ernsthafte Erkrankungen sind, die bis hin zum Suizid führen.

Wir haben in der Region Kassel im Jahr ca. 200 betroffene Menschen, die zu uns kommen. Hinzu kommen zehn bis 15 Angehörige aus dem engeren sozialen Umfeld – multiplizieren Sie das einmal; dann kommen Sie auch auf eine relativ hohe Zahl –, die mehr oder weniger von dem Leid dieser Suchterkrankung sehr stark betroffen sind. Dazu gehören Probleme, die wir eigentlich jeden Tag hören, wie die mit Vätern, die die Sparbüchsen und die -konten ihrer Kinder plündern und die Fahrräder ihrer Kinder verkaufen. Das ist Ausdruck einer Suchterkrankung. Das ist nicht etwas, was in irgendeiner Weise – wie soll ich das sagen? – aus dem Spiel heraus resultiert. Sich in so einer Weise Geld zu beschaffen, ist vielmehr ein Merkmal der Erkrankung an Glücksspielsucht. Sie können sich sicher vorstellen, wie Familien darunter leiden. Das sind keine Einzelfälle, sondern wir hören das fast täglich.

Partner und Kinder leiden in hohem Maße mit an den Folgen des exzessiven Automatenspiels in Spielhallen. Zwischen 80 und 85 % der Menschen, die zu uns kommen, sind vom Automatenspiel in Spielhallen abhängig.

Wir fordern, dass unsere Bevölkerung und insbesondere unsere jungen Menschen vor den Gefahren der Glücksspielsucht geschützt werden.

Bei uns ist es auch kein Einzelfall, dass volljährige junge Menschen zu uns kommen, die in den Pausen oder auch in den Freistunden aus den Berufsschulen heraus zur Unterhaltung in Spielhallen gehen. Es gibt bei uns in Kassel die Besonderheit, dass ganz viele Berufsschulen an einer Stelle angesiedelt sind, in deren Nähe es Spielhallen gibt –. – Das sind auch keine Einzelfälle. Deshalb ist es notwendig, dass ein mindestens 500 m weiter Abstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und auch zu berufsbildenden Schulen eingehalten wird.

Seit der Einführung des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2008 konnten wir bei uns eine deutliche Zunahme bei der Zahl dieser hilfesuchenden und betroffenen Menschen feststellen, mussten aber auch sehen, dass gleichzeitig die Dichte an Spielhallen zugenommen hat.

Wir glauben, dass die Fachberatungen, die in Hessen eingeführt worden sind, die Bevölkerung, die Gesellschaft auch für diese Problematik sensibilisiert haben und dass das sicherlich auch ein Grund dafür ist, dass mehr und mehr Klienten in die Beratungen kommen.

Was brauchen wir? – Wir brauchen eine Reduzierung des Spielhallenangebots und fordern aus diesem Grund einen Abstand zwischen den Spielhallenstandorten von 500 m und die konsequente Umsetzung des Verbots von Mehrfachkonzessionen. Die Genehmigung von Ausnahmeregelungen in diesen Bereichen ist im Sinne des Jugend- und Spielerschutzes nicht förderlich und verhindert sogar die Umsetzung. Daher appellieren wir heute an Sie, sehr verehrte Landtagsabgeordnete, Herr Vorsitzender, Ihren Fokus auf den Jugend- und Spielerschutz zu legen.

Vorsitzender: Als Letzte rufe ich jetzt Frau Kerstin Ewald-Koizumi von PRISMA Lampertheim – Fachstelle Suchtprävention und Glücksspielsucht – auf.

Frau **Ewald-Koizumi:** Vielen Dank, dass ich hier die Möglichkeit bekomme, einmal abschließend im Namen der gesamten AWO Bergstraße und auch der Jugend- und Suchtberatung PRISMA aus Lampertheim Stellung zu beziehen. Wir kommen wie die an-

deren Sozialverbände und -träger auf die Zahl von 81 %. Das war allein im Jahr 2016 die Zahl derer, die wegen Glücksspiels an Geldautomaten aus dem Kreis Odenwald und dem Kreis Bergstraße zu uns in die Fachberatung gekommen sind. Das hohe Suchtpotenzial wird in dieser Zahl noch einmal ganz deutlich.

Wir haben schon gehört, dass 15 % der Spielsüchtigen 75 % der Einnahmen der Spielhallenbetreiber generieren. Diese pathologischen und problematischen Glücksspielenden haben nicht selten traumatische Erlebnisse hinter sich. Sie nutzen das besondere Konzept der Spielhallen, das fernab von Tageslicht ist, um vor diesen Problematiken zu fliehen. Das entwickelt eine Eigendynamik, die wir sehr anschaulich von Frau Kollegin Lack gehört haben, was u. a. zur Überschuldung im privaten, aber auch im institutionellen Rahmen führen kann, nämlich zu Privatinsolvenzen, Ausfällen und Fehlzeiten am Arbeitsplatz, partnerschaftlichen Problemen bis hin zu Trennungen und Scheidungen – einmal von Sorgerechtsstreitigkeiten oder Klageverfahren wegen Beschaffungskriminalität abgesehen. Das Letztgenannte ist ja auch nicht selten der Fall.

Die hohe Suizidrate muss an der Stelle noch einmal Erwähnung finden. Bei keiner anderen Suchterkrankung ist sie höher. Die sozialen, aber auch volkswirtschaftlichen Folgekosten in Höhe von 6,6 Milliarden € pro Jahr in ganz Deutschland sprechen für sich.

Was man nicht messen kann – das ist aber auch dramatisch –, sind die Folgen für Kinder aus suchtbelasteten Familien, die später möglicherweise selbst eine Sucht entwickeln können.

Wir plädieren deshalb auch ganz stark dafür, dass die Angebotsreduzierung durch Einhaltung des Mindestabstands von 500 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, der hier im Gesetzentwurf gefordert wird, tatsächlich in die Realität umgesetzt wird. Sehr geehrte Damen und Herren, hier brauchen die Kommunen und Städte tatsächlich Ihre Unterstützung, weil ansonsten durch Ausnahme-, Härtefall-, Einzelfall- oder Übergangsregelungen diese Forderung nicht konsequent umgesetzt werden könnte.

Des Weiteren begrüßen wir sehr die geforderte Regelung zu den Ruhezeiten von vier bis zehn Uhr, die sechs Stunden betragen. Wir können uns nur der Diakonie anschließen, dass die Ruhezeit auf acht Stunden erweitert wird. Hauptsache ist aber auch hier, dass das ohne Ausnahmeregelungen in die Realität umgesetzt wird und die Kommunen dabei unterstützt werden.

Tatsächlich – das möchte ich abschließend noch festhalten – haben wir es allein in Hessen mit 34.000 pathologischen und problematischen Glücksspielenden zu tun. Wenn wir davon ausgehen, dass jeweils noch zehn bis 15 weitere Personen im Umfeld involviert sind – Angehörige, Arbeitskollegen, Arbeitgeber; die Bandbreite ist groß –, können wir hessenweit von einer Zahl von 6 bis 8 % ausgehen.

Wenn Sie sich – diese Frage stelle ich an Sie, sehr geehrte Abgeordnete – zum Kreis der näher Involvierten zählen würden – sei es als direkt Betroffener oder indirekt Betroffener: Wie sähe dann Ihre Entscheidung bezüglich des Spieler- und Jugendschutzes aus?

Vorsitzender: Wir treten jetzt wieder in die Fragerunde ein.

Abg. **Tobias Eckert:** Eine Frage an Frau Hammer-Scheuerer: Herr Professor Becker hatte ja eben – bei anderen kam das Thema auch immer wieder durch – die Frage von be-

fristeten Spielersperren angesprochen. Dazu habe ich bei Ihnen eine sozusagen gegenteilige Position herausgehört. Vielleicht könnten Sie das noch einmal etwas vertiefen.

Dann habe ich eine Frage an Frau Professorin Dr. Kläver und Herrn Hardegen. Sie hatten eben gesagt, es gebe bessere Alternativen, die Sie begrüßt hätten, die aber nicht übernommen worden seien. Weil wir an den regierungsinternen Anhörungen nicht beteiligt sind, möchte ich Sie bitten, noch einmal aufzuführen, was Sie in dem Bereich gegenüber der Regierung vorgeschlagen haben, was aber nicht übernommen worden ist – jenseits dessen, was Sie eben schon angedeutet haben.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich stelle meine Frage an Frau Senger-Hoffmann. Wir haben vorhin von der Automatenindustrie gehört, dass es wenige Probleme mit Jugendschutz gebe. Können Sie bestätigen, dass das so ist?

Dann habe ich an Frau Lack noch eine Frage. Sie haben auch von Prävention gesprochen. Nun sind die Betreiber von Spielhallen ja auch verpflichtet, präventiv tätig zu werden. Haben Sie da Erfahrungen? Gibt es dort Zusammenarbeit? Gibt es da sozusagen Leute, die an Sie verwiesen werden? – Wenn Sie, Frau Lack, das nicht beantworten können, vielleicht kann das dann von einer der anderen Fachberaterinnen beantwortet werden. Dafür wäre ich dankbar.

Abg. **Karin Müller (Kassel):** Ich habe eine Frage an Frau Hammer-Scheuerer – das vielleicht als Bericht aus der Praxis: Was ist denn das auslösende Moment für die Sucht? Was ist an dem Glücksspiel so spannend, dass man davon süchtig wird? Ist es das Geldverdienen oder ist es der Reiz, den Automaten zu überwinden? Was ist es, was die Sucht auslöst?

Vorsitzender: Dann beginnt jetzt Frau Senger-Hoffmann mit der Beantwortung.

Frau **Senger-Hoffmann:** Herr Schaus, vielen Dank für die Frage. – Ich hatte auch schon gehört – immer wieder wurde es ja von der Automatenbranche gesagt –, dass es keine Verstöße gebe, was Jugendliche anbetrifft. Ich kann nicht sagen, dass es keine gibt, aber es stimmt: Das ist nur in geringerem Ausmaß.

Wir von der Suchthilfe plädieren dafür, dass die Spielhallendichte reduziert wird, weil wir sagen: Die Angebote, die ich jeden Tag sehe, gehören irgendwann zu meinem Alltagsbild; ich gewöhne mich daran. Das ist etwas, was gesellschaftsfähig wird, und es regt zur erstmaligen Spielteilnahme an. Das belegen suchtwissenschaftliche Studien, und das belegen auch immer wieder die Erfahrungsberichte meiner Kolleginnen und Kollegen aus den hessischen Fachberatungen für Glücksspielsucht. Die Menschen, die dort hingehen, sagen immer wieder, ihr problemverursachendes Glücksspiel seien Geldspielautomaten in jeglicher Form – meist über die Gastronomie. Deswegen fordern wir auch, dass das in der Gastronomie unbedingt genauso geregelt werden muss wie in der Spielhalle – auch mit Sperrern – oder dass die Spielautomaten komplett aus der Gastronomie entfernt werden.

Frau **Hammer-Scheuerer:** Ich möchte zunächst auf die erste Frage antworten, wobei sich das auch miteinander vermischt. Wir gehen davon aus – deswegen ist die Glücks-

spielsucht auch als Suchterkrankung anerkannt worden; wir haben jahrelang daran gearbeitet und wirklich evaluiert und das auch nachgewiesen –, dass es sich um eine Suchterkrankung handelt. Eine Suchterkrankung manifestiert sich über Jahre hinweg über operante und klassische Konditionierung, über ein Lernen am Erfolg. Das heißt, wenn ich mit wenig Einsatz einen hohen Gewinn erziele, ist das eine operante Konditionierung, ein Lernen am Erfolg. Man wiederholt das. Das ist häufig das, was unsere betroffenen Glücksspieler genau benannt haben: mit wenig Einsatz einen relativ hohen Gewinn erzielen. Das ist klar; das kennt jeder von uns. Wenn man etwas Angenehmes erlebt, wiederholt man eigentlich auch dieses Angenehme. So lernen wir; so lernen Tiere. Das ist operante Konditionierung. Durch die hohe Ereignisfrequenz der Automaten ist man mit seinem Einsatz eigentlich immer in so einer Fast-Gewinn-Situation. Man könnte ja gewinnen. Das führt dazu, dass man einen höheren Dopaminausstoß hat, als das normalerweise im Leben der Fall ist – also wie bei der Tour de France kurz vor der Ziellinie. 200 m vor dem Ziel geben die Radfahrer da noch einmal richtig Gas und holen das Letzte aus sich heraus. Das hat auch mit dem hohen Dopaminausstoß zu tun. Etwas ganz Ähnliches passiert bei einer Suchterkrankung. Man kann das über bildgebende Verfahren auch dokumentieren und hat das in den letzten Jahren auch so gemacht. Es handelt sich eindeutig um eine Suchterkrankung.

Diese Suchterkrankung läuft über einen Teil des Gehirns – das ist das Belohnungssystem im Gehirn, wo auch die Emotionen sitzen. Da löscht sich diese positive Erfahrung lebenslang nicht mehr. Das muss ich bei der Erkrankung einfach wissen. Insofern sehe ich es also kritisch, was die Aufhebung von Sperren anbelangt. Das muss man bedenken.

Frau Prof. **Dr. Kläver:** Herr Eckert, ich versuche, Ihre Frage zu beantworten, wobei ich nicht so genau weiß, ob ich sie richtig verstanden habe. Bei der damaligen Anhörung wurde noch einmal ganz deutlich gesagt, welche Gefahren die Spielsucht sowohl für die Spieler als auch für die Angehörigen mit sich bringt, und der Jugendschutz wurde dort ebenfalls noch einmal besonders hervorgehoben.

Als Maßnahmen dagegen, die man anführen kann – es ist ja wichtig und richtig, dass es ein Gesetz gibt, das das regelt –, wurden neben den von uns schon genannten Punkten – dass der Abstand zu Jugendeinrichtungen auf 500 m festgelegt wird, dass der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen 500 m beträgt, dass die Sperrzeiten erweitert werden; denn wir haben ja gerade gehört, „Gelegenheit macht Diebe“, salopp ausgedrückt, weil häufig erst die Möglichkeiten des Automatenspiels dazu führen, dass eine Spielsucht entstehen kann, indem sie erst einmal nur als Freizeitgestaltung genutzt werden – weitergehende Forderungen erhoben, die ich in meiner Stellungnahme vom April schon aufgeführt habe. Ich habe darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass es pro Spielhalle nur eine bestimmte Anzahl von Spielgeräten gibt und dass diese Spielgeräte auch in einer bestimmten Art und Weise aufgestellt werden müssen, weil sich auch das auf das Spielverhalten auswirkt. Das waren Erkenntnisse, die ich aus der damaligen Anhörung in 2012 aufgenommen habe.

Ich hoffe, dass ich damit Ihre Frage beantwortet habe.

Vorsitzender: Nun darf ich Herrn Hardegen bitten, das zu ergänzen, wenn es aus seiner Sicht noch etwas zu ergänzen gibt.

(Herr Hardegen: Nein, danke!)

– Nein. – Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen bzw. Beiträge? – Herr Abgeordneter Schaus, bitte schön.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Vorsitzender, es ist noch eine Frage offen geblieben, die ich an Frau Lack gestellt hatte.

Vorsitzender: Ja, Herr Schaus, Sie dürfen alles fragen, aber es ist niemand gezwungen, Ihnen auf alles zu antworten.

(Abg. Hermann Schaus: Ja, aber ich glaube, Frau Lack wollte das noch beantworten!)

– Ach so. Dann haben Sie es doch gemerkt.

(Heiterkeit)

Frau **Lack:** Ich freue mich, dass ich darauf noch kurz antworten darf. Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, ging es um Prävention und darum, ob es da eine Kooperation mit der Automatenindustrie gibt.

(Abg. Hermann Schaus: Genau!)

Wir als öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung sind gesetzlich dazu verpflichtet bzw. haben auch die Aufgabe, Personal von Spielhallen zu schulen. Insofern habe ich auch schon Schulungen durchgeführt. Bei Präventionsanliegen ist immer wieder das Kernproblem, dass es einen Interessenkonflikt gibt. Das schlägt sich bis in den Bereich des Personals nieder. Ich habe bemerkt, dass das Personal schon sehr offen dafür ist, zu lernen, was Sucht bedeutet. Aber die Mitarbeiter kommen immer wieder in den Konflikt, dass sie sich fragen: Was wird denn mein Arbeitgeber sagen, wenn ich jemanden in der Spielhalle darauf anspreche? Es wird auch gesagt: Wir haben zwar einen Spielerschutzbeauftragten, aber der ist ja gar nicht in der Spielhalle; den kann ich gar nicht erreichen.

Sie müssen wissen, dass die Spielerschutzbeauftragten den Auftrag haben, problematische Spieler anzusprechen. Aber das gilt gar nicht unbedingt für das Spielhallenpersonal, das Servicepersonal – das ist wieder so eine vertrackte Sache –, sodass das nicht wirksam wird. Es gibt in den Spielhallen eben viele 450-€-Kräfte und damit Menschen, die in einer prekären Beschäftigungssituation sind. Sie fürchten um ihren Arbeitsplatz und halten deswegen die Klappe – das sage ich einmal so salopp. Also das macht eine Schwierigkeit aus.

Vorsitzender: Wir sind jetzt am Ende der Anhörung. Ich will das Gehörte nicht alles zusammenfassen. Es waren spannende drei Stunden. Sie können sich darauf verlassen, dass die Abgeordneten Ihre mündlichen Stellungnahmen zusammen mit den schriftlichen Stellungnahmen noch einmal sehr gründlich analysieren werden. Das wird in den Fraktionen und Arbeitskreisen auch noch einmal vertieft diskutiert werden.

Ich will nicht verschweigen, dass bei der Kontroverse, die wir heute in den verschiedenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben, zum Schluss sicherlich nicht alle zufrieden sein werden oder dass fast niemand zufrieden sein wird, weil man es nicht allen recht machen kann. Aber es sind auch immer noch vertiefte Diskussionen und Änderungen möglich.

In diesem Sinne darf ich mich bei Ihnen, den Angehörten, sehr, sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie die Mühe auf sich genommen haben, zu uns zu kommen. – Herzlichen Dank.

Beschluss:

WVA 19/48 – 07.08.2017

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf durchgeführt.

(Schluss der öffentlichen 48. Sitzung: 17:06 Uhr; folgt öffentliche 49. Sitzung)